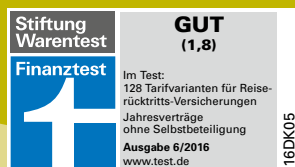


# Tarifübersicht 2017 / 2018

Gültig ab Februar 2018

Geänderte Version aufgrund  
der neuen Versicherungs-  
vertriebsrichtlinie (IDD)



Agentur-Nummer (12-stellig)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

# Das ist ab dem 23.02.2018 neu für Sie!

## Neue Prämiengrenzen in der Einmal- und Jahres-Versicherung

- Für **Einmalreise-Schutz** bei einer Reisedauer von bis zu drei Monaten € 200,- pro Person. Sie dürfen auch höhere Prämien vermitteln, wenn Sie für mehrere Personen buchen (z. B. Prämiengrenze von € 400,- für 2 Personen).
- Für **Jahres-Schutz** € 600,- pro Tarif.

Bitte nutzen Sie für den **Abschluss oberhalb der Prämiengrenze das Tippgeber-Verfahren** und wenden sich an das Service-Center der ERV +49 (0) 89 4166-1822.

## Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten

Diese **Informationen** müssen Sie Ihren Kunden vor Versicherungsabschluss **zur Verfügung** stellen:

- Produktinformationsblatt (IPID)
- Versicherungsbedingungen
- Legitimation des Vermittlers
  - Name und Anschrift des Vermittlers
  - Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle (Ombudsmann).

# Das ist weiterhin wichtig für Sie!

## Einfach: Jetzt auch Paare zum Gesamtreisepreis absichern.

**Nicht nur Familien und Objekte, sondern auch Paare** werden zum Gesamtreisepreis versichert und können einiges sparen.

**Alleinreisende oder mehrere gemeinsam reisende Einzelpersonen**, die nicht unter die Familien- / Paar- oder Objektdefinition fallen, werden wie bisher zum Reisepreis pro Einzelperson in der entsprechenden Reisepreisstufe versichert. Die bisherige Darstellung in unterschiedlichen Prämientabellen für Einzelpersonen bzw. Familien / Objekt(e) entfällt. Sie finden alle Tarife in einer Tabelle.

## Klar: Einheitliche erweiterte Familien-/Paardefinition.

Das Beste aus beiden Welten: Sowohl in der Einmalreise- als auch in der Jahres-Versicherung werden zwei Erwachsene jetzt als Paar versichert. Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind:

**eigene Kinder, Enkelkinder, bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder.** Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

## Risikogerecht: Neue Tarife ab 65 Jahren in der Einmalreise-Versicherung ohne Selbstbeteiligung.

Analog zur Jahres-Versicherung haben wir in der Einmalreise-Versicherung ohne Selbstbeteiligung Tarife für Kunden ab 65 Jahren eingeführt.

**Unser Tipp:** Die Tarife mit Selbstbeteiligung gelten nach wie vor für alle Altersstufen. Beraten Sie Ihren Kunden auch zu diesen Tarifen, die eine gute Absicherung zu besonders günstigen Prämien bieten.

## Günstig: Prämienstabilität in der Jahres-Versicherung.

Die Tarife bleiben unverändert günstig. Der Kreuzfahrt-Schutz kann separat hinzu gebucht werden.

## Individuell: Maßgeschneiderter Reiseschutz für unterschiedliche Ansprüche in der Einmalreise-Versicherung.



Leistungen und Prämien ab Seite 9.



Leistungen und Prämien ab Seite 13.



Leistungen und Prämien ab Seite 17.

# Inhalt

<b>Jahres-Versicherungen</b>	
Jahres-Versicherungen mit automatischer Vertragsverlängerung	4 - 7
<b>Einmalreise-Versicherungen</b>	
<b>Reiseschutz für alle Reisearten und Verkehrsmittel</b> Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz	8 - 11
<b>Reiseschutz Auto / Bus / Bahn</b> Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz	12 - 15
<b>Reiseschutz Schiff Plus</b> Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz	16 - 19
<b>Ergänzungsprodukte</b>	
Kreuzfahrt-Schutz	20
RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung	21
<b>Weitere Versicherungen</b>	
Reisekranken-Versicherung	22
Incoming-Versicherung	23
Gruppenreise-Versicherung	24 - 25
Schülerreise-Versicherung	26
<b>Service Informationen</b>	
Policenrücknahme / Stornoverfahren	27
Services für Sie	28
Services für Ihre Kunden	29
<b>Versicherungsbedingungen</b>	
Versicherungsbedingungen (Jahres-Versicherung)	30 - 37
Versicherungsbedingungen (Einmalreise-Versicherung)	38 - 48
Gut zu wissen ...	50 - 51

# Jahres-Versicherungen

Mit dem **Jahres-Reiseschutz** der ERV ist Ihr Kunde 365 Tage im Jahr vor und während seiner Reisen geschützt – und das weltweit.

## Die Vorteile der Jahres-Versicherung

Für Sie als Reisebüro:

- **Weniger Beratungsaufwand, mehr Rechtssicherheit:**  
Mit dem Jahres-Reiseschutz beraten Sie einmal und haben damit Ihre Informationspflicht erfüllt, sofern Ihr Kunde seine Jahres-Versicherung beibehält.
- **Bestandssicherung:** Nutzen Sie den Jahres-Reiseschutz zur Kundenbindung.
- **Ertragsgarantie:** Sichert Ihre Erträge langfristig.
- **Kundenservice in Ihrem Namen:**  
Die Notrufkarte mit Notfall-Nummer, Versicherungs-Nummer und Ihren Reisebüro-Kontaktdaten. Die Notrufkarte ist für alle Jahres-Versicherungskunden inklusive (außer Jahres-Stornoschutz).

Für Ihren Kunden:

- **Erweiterte Familien-/Paardefinition**, siehe Seite 2.
- Bei einer Jahres-Versicherung für Familien oder Paare sind **alle Familienmitglieder abgesichert**, auch wenn jeder allein verreist.
- Gleichbleibend attraktive Prämien.
- Jede private und geschäftliche Reise ab 50 km vom Wohnort ist versichert. **Reisen sind auch bei geringeren Entfernungen versichert, sofern sie eine Übernachtung enthalten.**



## ERV travel & care App - für alle Jahres-Versicherungskunden inklusive!



- **Neu!** Online-Schadenmeldung mit der „2-Werktage-Bearbeitungsgarantie“ in der Kranken-Versicherung
  - Zusätzlich: unbürokratischer Abrechnungsservice bei stationären und komplexen ambulanten Behandlungen in ausgewählten ERV-Partner- Krankenhäusern.
  - Krankenhäuser, Apotheken und Botschaften mit Kontaktdaten und Anfahrtsweg.
  - Lokale und ERV-Notrufnummern auf einen Blick.
  - Kostenlos im App-Store.
- Und vieles mehr, siehe Seite 29.

# Jahres-Versicherungen mit automatischer Vertragsverlängerung

## Leistungen und Allgemeine Hinweise

### Leistungen

(für Produkte Seite 6 bis 7)

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV JV 2017.  
Selbstbeteiligung bei Tarifen **mit** Selbstbeteiligung, siehe Seite 51.

#### 1 Stornokosten-Versicherung (Teil A)

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren,
- die Mehrkosten der Hinreise sowie
- die Kosten für ein Mietfahrzeug und zusätzliche Reisekosten bei Panne bzw. Unfall des Kraftfahrzeugs vor Reiseantritt.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise per App oder über unsere Notrufzentrale.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. JTA110: Versicherungssumme € 750,- für Einzelpersonen).

#### 2 Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B)

Wir erstatten z. B.

- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss bzw. die Rückreise wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels verspätet erfolgt,
- den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird, sowie
- die Kosten für ein Mietfahrzeug und zusätzliche Reisekosten bei Panne bzw. Unfall des Kraftfahrzeugs während der Reise.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. JTA110: Versicherungssumme € 750,- für Einzelpersonen).

#### 3 Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z. B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

#### 4 Reisegepäck-Versicherung (Teil D)

Wir ersetzen z. B. den Zeitwert des mitgeführten Reisegepäcks bei Abhandenkommen oder leisten für notwendige Ersatzkäufe bis € 250,- pro Person bei Gepäck-Verspätung.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir helfen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten.

Versicherungssummen: Einzelperson € 2.000,-  
Familie / Paar € 4.000,-

### Allgemeine Hinweise

(für Produkte Seite 6 bis 7)

#### Versicherte Reisen:

Versichert sind **alle Urlaubs- und Geschäftsreisen** (inklusive Tagesreisen) **weltweit** bis zu einer Reisedauer von jeweils **45 Tagen**.

Innerhalb des Landes, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Arbeitsstätte hat, sind jedoch nur die Reisen versichert, bei denen die Entfernung zwischen Wohnort bzw. Arbeitsstätte und Zielort mehr als 50 km beträgt **oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhaltet**. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte sind nicht versichert.

Bei Reisen mit einer Dauer von mehr als 45 Tagen besteht Versicherungsschutz für die ersten 45 Tage. **Dies gilt nicht:**

- für die **Stornokosten-Versicherung**. Hier besteht der Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der Reise;
- für die **Reiseabbruch-Versicherung**. Hier besteht der Versicherungsschutz für die gesamte Dauer der Reise, maximal jedoch für ein Jahr.

#### Versicherungsschutz:

Versichert sind alle Reisen, die während des versicherten Zeitraums stattfinden. **Abweichend in der Stornokosten-Versicherung:** Hier sind alle Reisen versichert, die innerhalb des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Reisen, die vor Beginn der Versicherung gebucht wurden, sind dann versichert, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt **mindestens 30 Tage** liegen. Reisen, bei denen zwischen Buchung und planmäßigem Reiseantritt **weniger als 30 Tage** liegen, sind versichert, wenn die Laufzeit der Jahres-Versicherungen mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, beginnt.

Grundsätzlich besteht bei allen Jahres-Versicherungen der Versicherungsschutz nach Ablauf des Versicherungsjahres nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde!

**Wichtig:** Damit Ihr Kunde Versicherungsschutz in den Jahres-Versicherungen hat, die eine Stornokosten-Versicherung beinhalten, **geben Sie bei der Buchung** bitte nicht wie bei Einmalreise-Versicherungen das Datum des Reisebeginns, sondern **das Buchungsdatum als Beginn** ein.

#### Familie / Paar:

Als Paar gelten zwei Erwachsene.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

Für alleinreisende versicherte Personen halbieren sich die Versicherungssummen. Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

**Alter:** Es gilt das Alter bei Vertragsbeginn. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien und Paaren ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Der höhere Tarif gilt für alle Versicherten.

#### Automatische Vertragsverlängerung / Höherer Reisepreis:

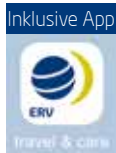
Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 50 unter „Jahres-Versicherungen“.

#### Längere Reisedauer:

Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 51 unter „Reisedauer“.

# Jahres-Versicherungen mit automatischer Vertragsverlängerung

## Tarife für Einzelpersonen



### Mit Selbstbeteiligung

#### Einzelperson

Jahresprämien pro Einzelperson in €	Jahres-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB)		RundumSorglos-Jahresschutz	
	[1] [2]		[1] [2] [3] [4]	
Welt				
Versicherungssumme (Stornokosten-Vers. und RAB)	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
XS € 750,-	29,- JTA110	64,- JTG110	49,- JPA110	79,- JPG110
S € 1.000,-	34,- JTA111	74,- JTG111	59,- JPA111	89,- JPG111
M € 1.500,-	44,- JTA112	84,- JTG112	69,- JPA112	109,- JPG112
L € 2.000,-	54,- JTA113	99,- JTG113	84,- JPA113	129,- JPG113
XL € 3.000,-	73,- JTA114	119,- JTG114	109,- JPA114	159,- JPG114
XXL € 4.000,-	98,- JTA115	149,- JTG115	129,- JPA115	199,- JPG115
XXXL € 5.000,-	119,- JTA116	186,- JTG116	149,- JPA116	254,- JPG116

### Ohne Selbstbeteiligung

#### Einzelperson

Jahres-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB)	RundumSorglos-Jahresschutz		
	[1] [2] [3] [4]		
Welt			
bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
49,- XTA110	99,- XTG110	79,- XPA110	139,- XPG110
59,- XTA111	109,- XTG111	89,- XPA111	149,- XPG111
69,- XTA112	119,- XTG112	99,- XPA112	169,- XPG112
79,- XTA113	149,- XTG113	109,- XPA113	189,- XPG113
109,- XTA114	179,- XTG114	159,- XPA114	239,- XPG114
139,- XTA115	239,- XTG115	179,- XPA115	299,- XPG115
179,- XTA116	299,- XTG116	219,- XPA116	359,- XPG116

Jahresprämien pro Einzelperson in €	Jahres-Stornoschutz [1]	
	Welt	
Versicherungssumme (Stornokosten-Versicherung)	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
XS € 750,-	26,- JRA110	58,- JRG110
S € 1.000,-	31,- JRA111	69,- JRG111
M € 1.500,-	39,- JRA112	79,- JRG112

Jahres-Stornoschutz [1]	Welt	
	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
44,- XRA110	89,- XRG110	
54,- XRA111	99,- XRG111	
64,- XRA112	109,- XRG112	

Jahresprämien pro Einzelperson in €	Jahres-Reisekranken-Versicherung [3]	
	Welt	
bis 64 Jahre	11,50 JKA110	
ab 65 Jahre	59,- JKG110	

Jahres-Reisekranken-Versicherung [3]	Welt	
	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
18,- XKA110		
71,- XKG110		



# Jahres-Versicherungen mit automatischer Vertragsverlängerung

## Tarife für Familien / Paare



### Mit Selbstbeteiligung

#### Familie / Paar

Jahresprämien pro Familie / Paar in €	Jahres-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB)		RundumSorglos-Jahresschutz	
	1 2		1 2 3 4	
Welt				
Versicherungssumme (Stornokosten-Vers. und RAB)	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
XS € 1.500,-	55,- JTC110	99,- JTH110	89,- JPC110	125,- JPH110
S € 2.000,-	64,- JTC111	109,- JTH111	99,- JPC111	139,- JPH111
M € 3.000,-	74,- JTC112	124,- JTH112	114,- JPC112	169,- JPH112
L € 4.000,-	99,- JTC113	155,- JTH113	144,- JPC113	209,- JPH113
XL € 6.000,-	134,- JTC114	199,- JTH114	169,- JPC114	254,- JPH114
XXL € 8.000,-	194,- JTC115	254,- JTH115	214,- JPC115	329,- JPH115
XXXL € 10.000,-	229,- JTC116	299,- JTH116	259,- JPC116	389,- JPH116

### Ohne Selbstbeteiligung

#### Familie / Paar

Jahres-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB)	RundumSorglos-Jahresschutz		
	1 2 3 4		
Welt			
bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
79,- XTC110	129,- XTH110	129,- XPC110	199,- XPH110
99,- XTC111	159,- XTH111	149,- XPC111	229,- XPH111
119,- XTC112	189,- XTH112	179,- XPC112	269,- XPH112
139,- XTC113	239,- XTH113	199,- XPC113	329,- XPH113
199,- XTC114	274,- XTH114	239,- XPC114	384,- XPH114
259,- XTC115	379,- XTH115	319,- XPC115	459,- XPH115
329,- XTC116	459,- XTH116	379,- XPC116	509,- XPH116

Jahresprämien pro Familie / Paar in €	Jahres-Stornoschutz	
	1	
Welt		
Versicherungssumme (Stornokosten-Versicherung)	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
XS € 1.500,-	47,- JRC110	89,- JRH110
S € 2.000,-	59,- JRC111	99,- JRH111
M € 3.000,-	69,- JRC112	109,- JRH112

Jahres-Stornoschutz	1	
	Welt	
bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	
69,- XRC110	117,- XRH110	
89,- XRC111	144,- XRH111	
109,- XRC112	174,- XRH112	

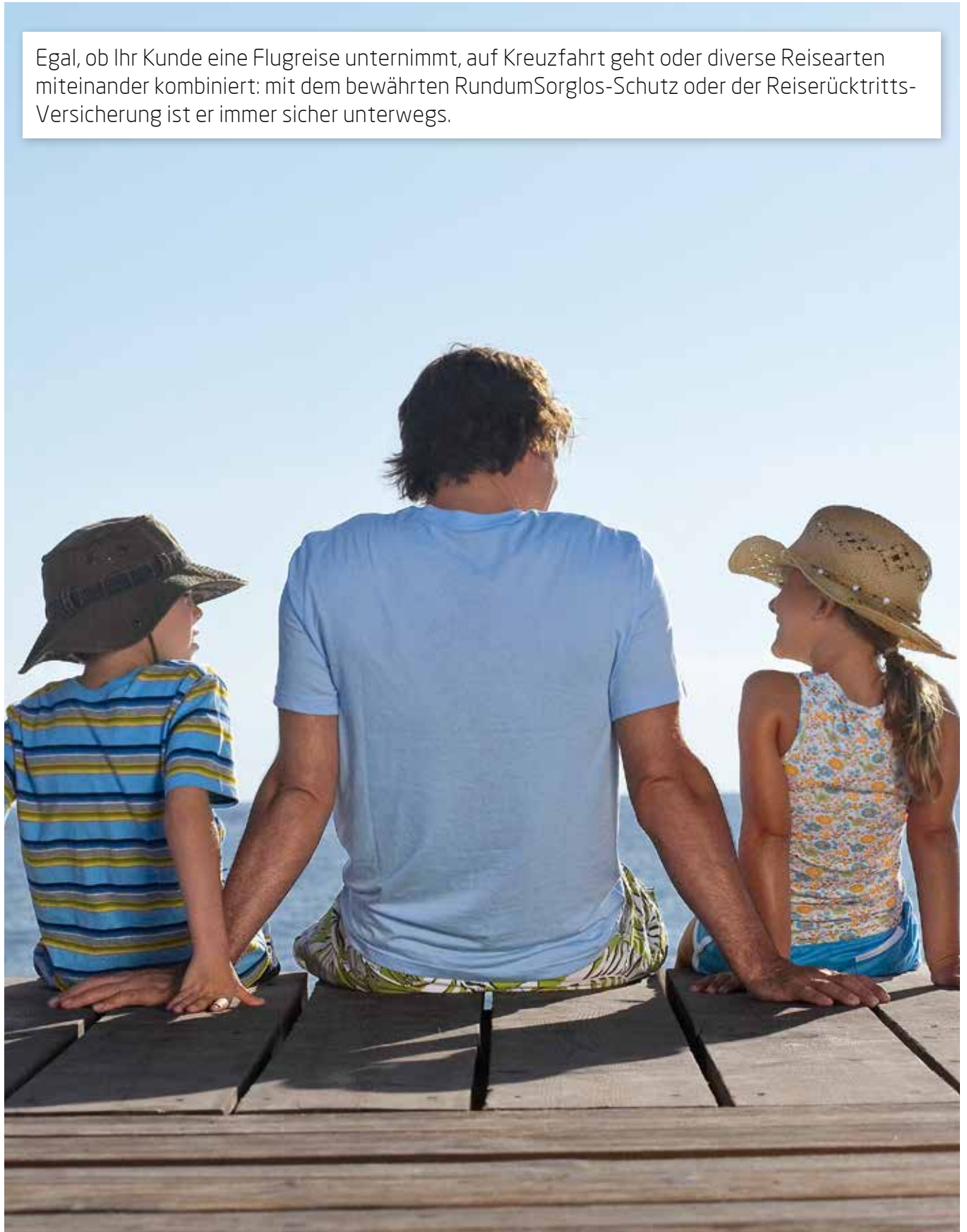
Jahresprämien pro Familie / Paar in €	Jahres-Reisekranken-Versicherung	
	3	
Welt		
bis 64 Jahre	21,- JKC110	
ab 65 Jahre	69,- JKH110	

Jahres-Reisekranken-Versicherung	3	
	Welt	
34,- XKC110		
89,- XKH110		

# Einmalreise-Versicherungen

## Reiseschutz für alle Reisearten und Verkehrsmittel

Egal, ob Ihr Kunde eine Flugreise unternimmt, auf Kreuzfahrt geht oder diverse Reisearten miteinander kombiniert: mit dem bewährten RundumSorglos-Schutz oder der Reiserücktritts-Versicherung ist er immer sicher unterwegs.





# Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz

## Leistungen und Allgemeine Hinweise

### Leistungen

(für Produkte Seite 10 bis 11)

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2017.  
Selbstbeteiligung bei Tarifen **mit** Selbstbeteiligung, siehe Seite 51.

#### 1 Stornokosten-Versicherung (Teil A)

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren,
- die Mehrkosten der Hinreise sowie
- die Kosten für ein Mietfahrzeug und zusätzliche Reisekosten bei Panne bzw. Unfall des Kraftfahrzeugs vor Reiseantritt.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. RDM101: Versicherungssumme € 200,-).

#### 2 Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B)

Wir erstatten z. B.

- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss bzw. die Rückreise wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels verspätet erfolgt,
- den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird, sowie
- die Kosten für ein Mietfahrzeug und zusätzliche Reisekosten bei Panne bzw. Unfall des Kraftfahrzeugs während der Reise.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. RDM101: Versicherungssumme € 200,-).

#### 3 Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z. B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

#### 4 Reisegepäck-Versicherung (Teil D)

Wir ersetzen z. B. den Zeitwert des mitgeführten Reisegepäcks bei Abhandenkommen oder leisten für notwendige Ersatzkäufe bis € 250,- pro Person bei Gepäck-Verspätung.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir helfen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten.

Versicherungssummen: Einzelperson € 2.000,-  
Familie / Paar / Objekt(e) € 4.000,-

### Allgemeine Hinweise

(für Produkte Seite 10 bis 11)

#### Abschlussfristen:

##### Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der ersten Buchungsbestätigung**. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reiseantritt ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich. Sie haben die Abschlussfrist verpasst?

Unter [www.erv.de/agenturservice](http://www.erv.de/agenturservice) können Sie eine Genehmigungsnummer für den nachträglichen Abschluss online beantragen.

#### Längere Reisedauer / Höchstversicherungsdauer:

Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 51 unter „Reisedauer“.

#### Familie / Paar:

Als Paar gelten zwei Erwachsene.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

#### Alter:

Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien, Paaren oder Objekten ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Der höhere Tarif gilt für alle Versicherten.

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Reiseziel. Werden mehrere Länder bereist, richtet sich der Geltungsbereich nach dem entferntesten Land.

#### Europa:

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen (siehe Ländertabelle auf Seite 51).

#### Objektdefinition / Reisepreis-Ermittlung:

Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z.B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 50 unter „Objekte“.

# Reiserücktritts-Versicherung

Ein Tarif für alle: Einzelperson, Familie, Paar und Objekt(e)

## Mit Selbstbeteiligung

## Ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €		Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB)		Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB)	
		1 2		1 2	
		Welt		Welt	
		jedes Alter		bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisepreis pro Einzel- person bzw. Gesamt- reisepreis pro Familie/ Paar/ Objekt(e) in € bis	100,-	6,-	RDM100	9,-	11,-
				RDX100	RDX125
	200,-	9,-	RDM101	17,-	22,-
				RDX101	RDX126
	300,-	14,-	RDM102	26,-	33,-
				RDX102	RDX127
	400,-	18,-	RDM103	29,-	37,-
				RDX103	RDX128
	500,-	22,-	RDM104	36,-	46,-
				RDX104	RDX129
	600,-	28,-	RDM105	39,-	50,-
				RDX105	RDX130
	800,-	34,-	RDM106	44,-	56,-
				RDX106	RDX131
	1.000,-	39,-	RDM107	49,-	64,-
				RDX107	RDX132
	1.200,-	48,-	RDM108	63,-	82,-
				RDX108	RDX133
	1.400,-	57,-	RDM109	73,-	96,-
				RDX109	RDX134
1.600,-	64,-	RDM110	82,-	107,-	
			RDX110	RDX135	
1.800,-	71,-	RDM111	92,-	117,-	
			RDX111	RDX136	
2.000,-	76,-	RDM112	98,-	128,-	
			RDX112	RDX137	
2.200,-	84,-	RDM113	114,-	149,-	
			RDX113	RDX138	
2.400,-	92,-	RDM114	125,-	164,-	
			RDX114	RDX139	
2.600,-	103,-	RDM115	139,-	183,-	
			RDX115	RDX140	
2.800,-	112,-	RDM116	146,-	192,-	
			RDX116	RDX141	
3.000,-	121,-	RDM117	155,-	203,-	
			RDX117	RDX142	
3.500,-	132,-	RDM118	179,-	237,-	
			RDX118	RDX143	
4.000,-	149,-	RDM119	196,-	256,-	
			RDX119	RDX144	
5.000,-	194,-	RDM120	255,-	333,-	
			RDX120	RDX145	
6.000,-	229,-	RDM121	309,-	406,-	
			RDX121	RDX146	
7.000,-	264,-	RDM122	355,-	474,-	
			RDX122	RDX147	
8.000,-	298,-	RDM123	392,-	512,-	
			RDX123	RDX148	
10.000,-	388,-	RDM124	479,-	641,-	
			RDX124	RDX149	



**Achtung:** Bitte beachten Sie die neuen Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 2.

# RundumSorglos-Schutz

Ein Tarif für alle: Einzelperson, Familie, Paar und Objekt(e)

## Mit Selbstbeteiligung

## Ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €		RundumSorglos-Schutz Reisen bis 45 Tage	
		1 2 3 4	
		Europa	Welt
	jedes Alter		
Reisepreis pro Einzelperson bzw. Gesamtreisepreis pro Familie/ Paar/ Objekt(e) in € bis	100,-	11,- PDM100	17,- PDM125
	200,-	17,- PDM101	29,- PDM126
	300,-	22,- PDM102	39,- PDM127
	400,-	27,- PDM103	49,- PDM128
	500,-	34,- PDM104	59,- PDM129
	600,-	40,- PDM105	69,- PDM130
	800,-	49,- PDM106	79,- PDM131
	1.000,-	60,- PDM107	89,- PDM132
	1.200,-	72,- PDM108	99,- PDM133
	1.400,-	84,- PDM109	109,- PDM134
	1.600,-	97,- PDM110	122,- PDM135
	1.800,-	109,- PDM111	139,- PDM136
	2.000,-	119,- PDM112	152,- PDM137
	2.200,-	129,- PDM113	163,- PDM138
	2.400,-	139,- PDM114	176,- PDM139
	2.600,-	149,- PDM115	189,- PDM140
	2.800,-	158,- PDM116	204,- PDM141
	3.000,-	164,- PDM117	217,- PDM142
	3.500,-	182,- PDM118	237,- PDM143
	4.000,-	204,- PDM119	269,- PDM144
	5.000,-	254,- PDM120	329,- PDM145
	6.000,-	299,- PDM121	399,- PDM146
	7.000,-	349,- PDM122	474,- PDM147
	8.000,-	399,- PDM123	538,- PDM148
	10.000,-	499,- PDM124	658,- PDM149

RundumSorglos-Schutz Reisen bis 45 Tage			
1 2 3 4			
Europa		Welt	
bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
17,- PDX100	22,- PDX125	31,- PDX150	46,- PDX175
27,- PDX101	33,- PDX126	44,- PDX151	61,- PDX176
38,- PDX102	49,- PDX127	59,- PDX152	77,- PDX177
46,- PDX103	59,- PDX128	72,- PDX153	96,- PDX178
56,- PDX104	69,- PDX129	87,- PDX154	113,- PDX179
65,- PDX105	84,- PDX130	97,- PDX155	127,- PDX180
79,- PDX106	100,- PDX131	112,- PDX156	146,- PDX181
89,- PDX107	112,- PDX132	126,- PDX157	163,- PDX182
104,- PDX108	127,- PDX133	141,- PDX158	181,- PDX183
114,- PDX109	140,- PDX134	156,- PDX159	201,- PDX184
124,- PDX110	153,- PDX135	172,- PDX160	222,- PDX185
139,- PDX111	170,- PDX136	189,- PDX161	241,- PDX186
149,- PDX112	182,- PDX137	204,- PDX162	261,- PDX187
164,- PDX113	200,- PDX138	216,- PDX163	276,- PDX188
169,- PDX114	212,- PDX139	235,- PDX164	300,- PDX189
179,- PDX115	226,- PDX140	254,- PDX165	325,- PDX190
199,- PDX116	250,- PDX141	274,- PDX166	351,- PDX191
209,- PDX117	275,- PDX142	292,- PDX167	374,- PDX192
242,- PDX118	314,- PDX143	319,- PDX168	408,- PDX193
264,- PDX119	346,- PDX144	356,- PDX169	456,- PDX194
309,- PDX120	401,- PDX145	417,- PDX170	533,- PDX195
385,- PDX121	482,- PDX146	479,- PDX171	613,- PDX196
439,- PDX122	548,- PDX147	549,- PDX172	703,- PDX197
489,- PDX123	609,- PDX148	611,- PDX173	782,- PDX198
589,- PDX124	731,- PDX149	736,- PDX174	942,- PDX199

• Reiseschutz für alle Reisearten u. Verkehrsmittel

**Achtung:** Bitte beachten Sie die neuen Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 2.

# Einmalreise-Versicherungen

## Reiseschutz Auto / Bus / Bahn

Bieten Sie diese **günstige Absicherung** Ihren Kunden an, die in **Europa** verreisen und deren An- und Abreise mit einem Kraftfahrzeug, dem Bus oder der Bahn erfolgt und es sich dabei gleichzeitig um das Hauptverkehrsmittel handelt.

### Reisebeispiele:

- Auto-, Motorradreise (auch in Kombination mit Ferienwohnung, Camping, Fährtour, etc.)
- Bus- oder Bahnreise mit Unterkunft
- Fahrradreise



# Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz Auto / Bus / Bahn Leistungen und Allgemeine Hinweise

## Leistungen

(für Produkte Seite 14 bis 15)

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2017. Selbstbeteiligung bei Tarifen **mit** Selbstbeteiligung, siehe Seite 51.

### 1 Stornokosten-Versicherung (Teil A)

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren,
- die Mehrkosten der Hinreise sowie
- die Kosten für ein Mietfahrzeug und zusätzliche Reisekosten bei Panne bzw. Unfall des Kraftfahrzeugs vor Reiseantritt.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. RDM303: Versicherungssumme € 200,-).

### 2 Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B)

Wir erstatten z. B.

- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss bzw. die Rückreise wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels verspätet erfolgt,
- den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird, sowie
- die Kosten für ein Mietfahrzeug und zusätzliche Reisekosten bei Panne bzw. Unfall des Kraftfahrzeugs während der Reise.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. RDM303: Versicherungssumme € 200,-).

### 3 Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z. B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

### 4 Reisegepäck-Versicherung (Teil D)

Wir ersetzen z. B. den Zeitwert des mitgeführten Reisegepäcks bei Abhandenkommen oder leisten für notwendige Ersatzkäufe bis € 250,- pro Person bei Gepäck-Verspätung.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir helfen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten.

Versicherungssummen: Einzelperson € 2.000,-  
Familie / Paar / Objekt(e) € 4.000,-

## Allgemeine Hinweise

(für Produkte Seite 14 bis 15)

### Abschlussfristen:

#### Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der ersten Buchungsbestätigung**. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reiseantritt ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Sie haben die Abschlussfrist verpasst?

Unter [www.erv.de/agenturservice](http://www.erv.de/agenturservice) können Sie eine Genehmigungsnummer für den nachträglichen Abschluss online beantragen.

### Längere Reisedauer / Höchstversicherungsdauer:

Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 51 unter „Reisedauer“.

### Familie / Paar:

Als Paar gelten zwei Erwachsene.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

### Alter:

Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien, Paaren oder Objekten ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Der höhere Tarif gilt für alle Versicherten.

### Geltungsbereich Europa:

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen (siehe Ländertabelle auf Seite 51).

### Objektdefinition / Reisepreis-Ermittlung:

Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z.B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 50 unter „Objekte“.



# Reiserücktritts-Versicherung

## Auto / Bus / Bahn

Ein Tarif für alle: Einzelperson, Familie, Paar und Objekt(e)

### Mit Selbstbeteiligung

### Ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €		Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) Auto / Bus / Bahn		Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) Auto / Bus / Bahn	
		1 2		1 2	
		Europa		Europa	
		jedes Alter		bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisepreis pro Einzelperson bzw. Gesamt-reisepreis pro Familie/ Paar/ Objekt(e) in € bis	30,-	3,- RDM300		3,- RDX300	5,- RDX319
	50,-	4,- RDM301		4,- RDX301	6,- RDX320
	100,-	5,- RDM302		9,- RDX302	11,- RDX321
	200,-	9,- RDM303		16,- RDX303	19,- RDX322
	300,-	14,- RDM304		23,- RDX304	28,- RDX323
	400,-	17,- RDM305		26,- RDX305	31,- RDX324
	500,-	19,- RDM306		32,- RDX306	38,- RDX325
	600,-	23,- RDM307		35,- RDX307	42,- RDX326
	800,-	26,- RDM308		39,- RDX308	47,- RDX327
	1.000,-	29,- RDM309		45,- RDX309	54,- RDX328
	1.200,-	35,- RDM310		52,- RDX310	62,- RDX329
	1.400,-	39,- RDM311		59,- RDX311	71,- RDX330
	1.600,-	43,- RDM312		65,- RDX312	78,- RDX331
	1.800,-	48,- RDM313		69,- RDX313	83,- RDX332
	2.000,-	54,- RDM314		75,- RDX314	90,- RDX333
	2.500,-	70,- RDM315		97,- RDX315	116,- RDX334
	3.000,-	91,- RDM316		127,- RDX316	152,- RDX335
	4.000,-	108,- RDM317		150,- RDX317	179,- RDX336
5.000,-	140,- RDM318		194,- RDX318	232,- RDX337	



**Achtung:** Bitte beachten Sie die neuen Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 2.

# RundumSorglos-Schutz

## Auto / Bus / Bahn

Ein Tarif für alle: Einzelperson, Familie, Paar und Objekt(e)

### Mit Selbstbeteiligung

### Ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €		RundumSorglos-Schutz Auto / Bus / Bahn Reisen bis 45 Tage 1 2 3 4	
		Europa	
		jedes Alter	
Reisepreis pro Einzel- person	50,-	-	
Gesamt- reisepreis pro Familie/ Paar/ Objekt(e) in € bis	100,-	7,- PDM301	
	200,-	14,- PDM302	
	300,-	17,- PDM303	
	400,-	18,- PDM304	
	500,-	23,- PDM305	
	600,-	26,- PDM306	
	800,-	29,- PDM307	
	1.000,-	36,- PDM308	
	1.200,-	42,- PDM309	
	1.400,-	45,- PDM310	
	1.600,-	49,- PDM311	
	1.800,-	59,- PDM312	
	2.000,-	69,- PDM313	
	2.500,-	84,- PDM314	
	3.000,-	108,- PDM315	
	4.000,-	138,- PDM316	
	5.000,-	158,- PDM317	

RundumSorglos-Schutz Auto / Bus / Bahn Reisen bis 45 Tage 1 2 3 4		
Europa		
	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
	9,- PDX300	11,- PDX318
	16,- PDX301	20,- PDX319
	22,- PDX302	28,- PDX320
	27,- PDX303	34,- PDX321
	32,- PDX304	40,- PDX322
	35,- PDX305	44,- PDX323
	39,- PDX306	49,- PDX324
	45,- PDX307	56,- PDX325
	54,- PDX308	67,- PDX326
	62,- PDX309	78,- PDX327
	69,- PDX310	86,- PDX328
	75,- PDX311	94,- PDX329
	86,- PDX312	108,- PDX330
	98,- PDX313	123,- PDX331
	118,- PDX314	148,- PDX332
	149,- PDX315	186,- PDX333
	189,- PDX316	236,- PDX334
	232,- PDX317	290,- PDX335

• Reiseschutz  
Auto / Bus / Bahn

 **Achtung:** Bitte beachten Sie die neuen Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 2.

# Einmalreise-Versicherungen

## Reiseschutz Schiff Plus

Dies ist der optimale Schutz für Ihre Kreuzfahrt-Kunden.

Er bietet folgende **Zusatzleistungen**:

- Erstattung von bis zu € 250,-, wenn Ihr Kunde wegen (See-) Krankheit oder Unfall mehrere Tage in der Kabine verbringen muss.
- Erstattung der Stornogebühren für Landausflüge bei Krankheit oder Unfall.
- Erstattung der Mehrkosten der Hinreise, wenn Ihr Kunde das Kreuzfahrtschiff wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels verpasst.



# Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz Schiff Plus Leistungen und Allgemeine Hinweise

## Leistungen

(für Produkte Seite 18 bis 19 und 21)

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2017. Selbstbeteiligung bei Tarifen **mit** Selbstbeteiligung, siehe Seite 51.

### 1 Stornokosten-Versicherung (Teil A)

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren,
- die Mehrkosten der Hinreise sowie
- die Kosten für ein Mietfahrzeug und zusätzliche Reisekosten bei Panne bzw. Unfall des Kraftfahrzeugs vor Reiseantritt.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. RDM201: Versicherungssumme € 200,-).

### 2 Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B)

Wir erstatten z. B.

- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss bzw. die Rückreise wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels verspätet erfolgt,
- den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird, sowie
- die Kosten für ein Mietfahrzeug und zusätzliche Reisekosten bei Panne bzw. Unfall des Kraftfahrzeugs während der Reise.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. RDM201: Versicherungssumme € 200,-).

### 3 Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z. B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

### 4 Reisegepäck-Versicherung (Teil D)

Wir ersetzen z. B. den Zeitwert des mitgeführten Reisegepäcks bei Abhandenkommen oder leisten für notwendige Ersatzkäufe bis € 250,- pro Person bei Gepäck-Verspätung.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir helfen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten.

Versicherungssummen: Einzelperson € 2.000,-  
Familie / Paar / Objekt(e) € 4.000,-

### 5 Kreuzfahrt-Schutz (Teil K)

- Ihr Kunde erhält € 50,- pro Tag, wenn er wegen (See-) Krankheit oder Unfall in seiner Kabine bleiben muss (ohne Selbstbeteiligung).
  - Wir erstatten die Stornokosten bis € 750,- pro Reise, wenn Ihr Kunde wegen Krankheit oder Unfall nicht an Landausflügen teilnehmen kann.
  - Bei Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels zum Schiff erstatten wir Mehrkosten der Hinreise bis € 800,-.
- (Ausführliche Leistungen siehe Seite 20).

## Allgemeine Hinweise

(für Produkte Seite 18 bis 19 und 21)

### Abschlussfristen:

#### Reiserücktritts-Versicherung und RundumSorglos-Schutz

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der ersten Buchungsbestätigung**. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reiseantritt ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich. Sie haben die Abschlussfrist verpasst?

Unter [www.erv.de/agenturservice](http://www.erv.de/agenturservice) können Sie eine Genehmigungsnummer für den nachträglichen Abschluss online beantragen.

### Längere Reisedauer / Höchstversicherungsdauer:

Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 51 unter „Reisedauer“.

### Familie / Paar:

Als Paar gelten zwei Erwachsene.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

### Alter:

Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien, Paaren oder Objekten ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Der höhere Tarif gilt für alle Versicherten.

### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Reiseziel. Werden mehrere Länder bereist, richtet sich der Geltungsbereich nach dem entferntesten Land.

### Europa:

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen (siehe Ländertabelle auf Seite 51).

### Objektdefinition / Reisepreis-Ermittlung:

Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z.B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 50 unter „Objekte“.

### Wichtige Infos zum Kreuzfahrt-Schutz (Teil K)

Bei Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels zum Schiff addieren sich die Leistungen aus dem Kreuzfahrt-Schutz (Teil K Ziffer 4) und der Reiseabbruch-Versicherung (Teil B Ziffer 7): Ihr Kunde erhält insgesamt bis zu € 1.500,- für Nachreisekosten und Verpflegung sowie Unterkunft (ggf. abzüglich Selbstbeteiligung).

# Reiserücktritts-Versicherung

## Schiff Plus

Ein Tarif für alle: Einzelperson, Familie, Paar und Objekt(e)

### Mit Selbstbeteiligung

### Ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €		Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) Schiff Plus		Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) Schiff Plus	
		[1] [2] [5]		[1] [2] [5]	
		Welt		Welt	
		jedes Alter		bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
Reisepreis pro Einzel- person bzw. Gesamt- reisepreis pro Familie/ Paar/ Objekt(e) in € bis	100,-	8,-	RDM200	11,-	13,-
				RDX200	RDX225
	200,-	11,-	RDM201	19,-	24,-
				RDX201	RDX226
	300,-	16,-	RDM202	28,-	35,-
				RDX202	RDX227
	400,-	20,-	RDM203	31,-	39,-
				RDX203	RDX228
	500,-	24,-	RDM204	38,-	48,-
				RDX204	RDX229
	600,-	32,-	RDM205	43,-	54,-
				RDX205	RDX230
	800,-	38,-	RDM206	48,-	60,-
				RDX206	RDX231
	1.000,-	44,-	RDM207	54,-	69,-
				RDX207	RDX232
	1.200,-	54,-	RDM208	69,-	88,-
				RDX208	RDX233
	1.400,-	64,-	RDM209	80,-	103,-
				RDX209	RDX234
1.600,-	71,-	RDM210	89,-	114,-	
			RDX210	RDX235	
1.800,-	80,-	RDM211	101,-	126,-	
			RDX211	RDX236	
2.000,-	85,-	RDM212	107,-	137,-	
			RDX212	RDX237	
2.200,-	94,-	RDM213	124,-	159,-	
			RDX213	RDX238	
2.400,-	103,-	RDM214	136,-	175,-	
			RDX214	RDX239	
2.600,-	115,-	RDM215	151,-	195,-	
			RDX215	RDX240	
2.800,-	125,-	RDM216	159,-	205,-	
			RDX216	RDX241	
3.000,-	136,-	RDM217	170,-	218,-	
			RDX217	RDX242	
3.500,-	149,-	RDM218	196,-	254,-	
			RDX218	RDX243	
4.000,-	167,-	RDM219	214,-	274,-	
			RDX219	RDX244	
5.000,-	214,-	RDM220	275,-	353,-	
			RDX220	RDX245	
6.000,-	251,-	RDM221	331,-	428,-	
			RDX221	RDX246	
7.000,-	289,-	RDM222	380,-	499,-	
			RDX222	RDX247	
8.000,-	325,-	RDM223	419,-	539,-	
			RDX223	RDX248	
10.000,-	418,-	RDM224	509,-	671,-	
			RDX224	RDX249	

 **Achtung:** Bitte beachten Sie die neuen Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 2.



# RundumSorglos-Schutz

## Schiff Plus

Ein Tarif für alle: Einzelperson, Familie, Paar und Objekt(e)

### Mit Selbstbeteiligung

### Ohne Selbstbeteiligung

Prämien pro Einzelperson / Familie / Paar / Objekt(e) in €		RundumSorglos-Schutz Schiff Plus Reisen bis 45 Tage 1 2 3 4 5	
		Europa	Welt
		jedes Alter	
Reisepreis pro Einzelperson bzw. Gesamtreisepreis pro Familie/ Paar/ Objekt(e) in € bis	100,-	11,- PDM200	17,- PDM225
	200,-	17,- PDM201	29,- PDM226
	300,-	23,- PDM202	40,- PDM227
	400,-	28,- PDM203	50,- PDM228
	500,-	36,- PDM204	61,- PDM229
	600,-	42,- PDM205	71,- PDM230
	800,-	52,- PDM206	82,- PDM231
	1.000,-	64,- PDM207	93,- PDM232
	1.200,-	77,- PDM208	104,- PDM233
	1.400,-	90,- PDM209	115,- PDM234
	1.600,-	104,- PDM210	129,- PDM235
	1.800,-	117,- PDM211	147,- PDM236
	2.000,-	128,- PDM212	161,- PDM237
	2.200,-	139,- PDM213	173,- PDM238
	2.400,-	150,- PDM214	187,- PDM239
	2.600,-	161,- PDM215	201,- PDM240
	2.800,-	171,- PDM216	217,- PDM241
	3.000,-	179,- PDM217	232,- PDM242
	3.500,-	199,- PDM218	254,- PDM243
	4.000,-	222,- PDM219	287,- PDM244
	5.000,-	274,- PDM220	349,- PDM245
	6.000,-	321,- PDM221	421,- PDM246
	7.000,-	374,- PDM222	499,- PDM247
	8.000,-	426,- PDM223	565,- PDM248
	10.000,-	529,- PDM224	688,- PDM249

RundumSorglos-Schutz Schiff Plus Reisen bis 45 Tage 1 2 3 4 5			
Europa		Welt	
bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
	17,- PDX200	22,- PDX225	31,- PDX250
	27,- PDX201	33,- PDX226	44,- PDX251
	39,- PDX202	50,- PDX227	60,- PDX252
	47,- PDX203	60,- PDX228	73,- PDX253
	58,- PDX204	71,- PDX229	89,- PDX254
	67,- PDX205	86,- PDX230	99,- PDX255
	82,- PDX206	103,- PDX231	115,- PDX256
	93,- PDX207	116,- PDX232	130,- PDX257
	109,- PDX208	132,- PDX233	146,- PDX258
	120,- PDX209	146,- PDX234	162,- PDX259
	131,- PDX210	160,- PDX235	179,- PDX260
	147,- PDX211	178,- PDX236	197,- PDX261
	158,- PDX212	191,- PDX237	213,- PDX262
	174,- PDX213	210,- PDX238	226,- PDX263
	180,- PDX214	223,- PDX239	246,- PDX264
	191,- PDX215	238,- PDX240	266,- PDX265
	212,- PDX216	263,- PDX241	287,- PDX266
	224,- PDX217	290,- PDX242	307,- PDX267
	259,- PDX218	331,- PDX243	336,- PDX268
	282,- PDX219	364,- PDX244	374,- PDX269
	329,- PDX220	421,- PDX245	437,- PDX270
	407,- PDX221	504,- PDX246	501,- PDX271
	464,- PDX222	573,- PDX247	574,- PDX272
	516,- PDX223	636,- PDX248	638,- PDX273
	619,- PDX224	761,- PDX249	766,- PDX274
			46,- PDX275
			61,- PDX276
			78,- PDX277
			97,- PDX278
			115,- PDX279
			129,- PDX280
			149,- PDX281
			167,- PDX282
			186,- PDX283
			207,- PDX284
			229,- PDX285
			249,- PDX286
			270,- PDX287
			286,- PDX288
			311,- PDX289
			337,- PDX290
			364,- PDX291
			389,- PDX292
			425,- PDX293
			474,- PDX294
			553,- PDX295
			635,- PDX296
			728,- PDX297
			809,- PDX298
			972,- PDX299

Reiseschutz Schiff Plus

**Achtung:** Bitte beachten Sie die neuen Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 2.

# Kreuzfahrt-Schutz

## Ergänzungsprodukt

Bieten Sie Ihren Kunden den **Kreuzfahrt-Schutz** als Ergänzung an:

- zu Jahres-Versicherungen,
- zu Mitbewerberprodukten,
- zu Flex-Tarifen.



### Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2017 (Teil K). Selbstbeteiligung bei Tarifen **mit** Selbstbeteiligung, siehe Seite 51.

#### **1** Kreuzfahrt-Schutz (Teil K)

- Wird Ihr Kunde während seiner Reise (see-)krank oder erleidet einen Unfall, erhält er € 50,- pro 24 Stunden, die er durchgängig in seiner Kabine verbringen muss.  
Maximale Erstattung: € 250,- pro Person und Reise. (ohne Selbstbeteiligung)
- Ihr Kunde oder einer seiner Reisebegleiter erkrankt während der Reise oder erleidet einen Unfall. Kann er an einem oder mehreren Landausflügen nicht teilnehmen, erstatten wir die vereinbarten Stornogeühren für gebuchte Landausflüge.  
Maximale Erstattung: € 750,- pro Reise.
- Ihr Kunde hat die Anreise zum Starthafen unabhängig vom Reiseveranstalter gebucht. Versäumt er sein Kreuzfahrtschiff, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet, erstatten wir  
- die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 800,- pro Person und Reise.  
- die nachgewiesenen Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis zu € 100,- pro Person und Reise.

#### **Inklusive Assistance-Leistung:**

Wir organisieren die Nachreise zum nächstmöglichen Einschiffungshafen.

### Allgemeine Hinweise

#### **Abschlussfrist:**

Der Abschluss ist jederzeit vor Reiseantritt möglich.

#### **Längere Reisedauer:**

Für eine Reisedauer von mehr als 45 Tagen muss der Kreuzfahrt-Schutz mehrfach gebucht werden (maximal für 135 Tage).

#### **Familie / Paar:**

Als Paar gelten zwei Erwachsene.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen.

#### **Geltungsbereich:** weltweit

#### **Wie können Sie den Kreuzfahrt-Schutz buchen?**

Über alle gängigen CRS. Detaillierte Informationen finden Sie im Download-Center unter [www.erv.de/agenturservice](http://www.erv.de/agenturservice)

## Mit Selbstbeteiligung

## Ohne Selbstbeteiligung

Prämien in €	Kreuzfahrt-Schutz <b>1</b>		Kreuzfahrt-Schutz <b>1</b>	
	Reisen bis 45 Tage		Reisen bis 45 Tage	
	Welt		Welt	
	jedes Alter		jedes Alter	
	Einzelperson	Familie / Paar	Einzelperson	Familie / Paar
	15,- KDM300	30,- KDM301	20,- KDX300	40,- KDX301

# RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung

## Ergänzungsprodukt

Bieten Sie Ihrem Kunden den **RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung** als Ergänzung an, wenn

- eine Stornokosten-Versicherung in seiner Kreditkarte inkludiert ist,
- er anderweitig eine Stornokosten-Versicherung abgeschlossen hat,
- er einen RundumSorglos (Jahres-) Schutz bei der ERV abgeschlossen hat und länger als 45 Tage verreist.

Bitte beachten Sie für die Tarifwahl die Hinweise zu den Verkehrsmitteln auf Seite 2!

### Leistungen

Leistungsbeschreibung siehe Seite 17.

#### Abweichung:

Die Versicherungssumme in der Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B) entspricht dem versicherten Reise- bzw. Mietpreis, jedoch max. € 5.000,- pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt für Auto / Bus / Bahn bzw. € 10.000,- für die beiden anderen Pakete.

### Allgemeine Hinweise

Allgemeine Hinweise siehe Seite 17.

#### Abweichung:

Der Abschluss ist jederzeit vor Reiseantritt möglich.

## Mit Selbstbeteiligung

## Ohne Selbstbeteiligung

Prämie pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e) in €	RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung Reisen bis 45 Tage <span style="float:right">[2] [3] [4]</span>	
	Europa	Welt
	jedes Alter	
	53,- PDM500	109,- PDM501

Prämie pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e) in €	RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung Reisen bis 45 Tage <span style="float:right">[2] [3] [4]</span>			
	Europa		Welt	
	bis 64 Jahre		ab 65 Jahre	
	74,- PDX500	96,- PDX501	149,- PDX502	194,- PDX503

Prämie pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e) in €	RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung Auto / Bus / Bahn Reisen bis 45 Tage <span style="float:right">[2] [3] [4]</span>	
	Europa	
	jedes Alter	
	12,- PDM550	

Prämie pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e) in €	RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung Auto / Bus / Bahn Reisen bis 45 Tage <span style="float:right">[2] [3] [4]</span>	
	Europa	
	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
	17,- PDX550	22,- PDX551

Prämie pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e) in €	RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung Schiff Plus Reisen bis 45 Tage <span style="float:right">[2] [3] [4] [5]</span>	
	Europa	Welt
	jedes Alter	
	59,- PDM530	117,- PDM531

Prämie pro Einzelperson bzw. Familie / Paar / Objekt(e) in €	RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung Schiff Plus Reisen bis 45 Tage <span style="float:right">[2] [3] [4] [5]</span>			
	Europa		Welt	
	bis 64 Jahre		ab 65 Jahre	
	83,- PDX530	108,- PDX531	161,- PDX532	210,- PDX533

**Achtung:** Bitte beachten Sie die neuen Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 2.

• Kreuzfahrt-Schutz  
• RundumSorglos-Schutz ohne SKV

# Reisekranken-Versicherung

## Tarife, Leistungen und Allgemeine Hinweise

### Mit Selbstbeteiligung

#### Einzelperson

Prämien pro Reisetag/ Einzelperson in €	Reisekranken-Versicherung <sup>1</sup>			
	Europa		Welt	
Reisedauer	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
1 Tag bis max. 45 Tage	1,30 KDM100	2,90 KDM102	1,70 KDM110	4,10 KDM112
1 Tag bis max. 1 Jahr	1,60 KDM101	4,90 KDM103	2,30 KDM111	6,90 KDM113

### Ohne Selbstbeteiligung

#### Einzelperson

Prämien pro Reisetag/ Einzelperson in €	Reisekranken-Versicherung <sup>1</sup>			
	Europa		Welt	
Reisedauer	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
1 Tag bis max. 45 Tage	2,10 KDX100	4,70 KDX102	3,20 KDX110	6,90 KDX112
1 Tag bis max. 1 Jahr	2,60 KDX101	7,90 KDX103	3,90 KDX111	12,50 KDX113

#### Familie / Paar

Prämien pro Reisetag/ Familie / Paar in €	Reisekranken-Versicherung <sup>1</sup>			
	Europa		Welt	
Reisedauer	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
1 Tag bis max. 45 Tage	2,40 KDM104	5,90 KDM106	3,90 KDM114	8,40 KDM116
1 Tag bis max. 1 Jahr	2,90 KDM105	9,90 KDM107	5,40 KDM115	15,90 KDM117

#### Familie / Paar

Prämien pro Reisetag/ Familie / Paar in €	Reisekranken-Versicherung <sup>1</sup>			
	Europa		Welt	
Reisedauer	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
1 Tag bis max. 45 Tage	3,60 KDX104	9,50 KDX106	5,10 KDX114	13,90 KDX116
1 Tag bis max. 1 Jahr	4,40 KDX105	15,90 KDX107	6,90 KDX115	24,90 KDX117

**!** **Achtung:** Bitte beachten Sie die neuen Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 2.

## Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2017.  
Selbstbeteiligung bei Tarifen **mit** Selbstbeteiligung, siehe Seite 51.

### <sup>1</sup> Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir u. a. die Kosten für

- die notwendige Heilbehandlung im Ausland,
- einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport,
- medizinisch notwendige Krankentransporte ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus zur ambulanten Erstversorgung sowie
- den Besuch einer nahestehenden Person bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als fünf Tagen.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

Unsere Notrufzentrale ist täglich 24 Stunden für Notfälle erreichbar. Transferaufenthalte für versicherte Personen aus dem Ausland in Deutschland sind bis zu 48 Stunden abgesichert.

## Allgemeine Hinweise

### Abschlussfrist:

Der Abschluss ist jederzeit vor Reiseantritt möglich.

### Tagesprämien:

Hin- und Rückreisetag gelten jeweils als eigener Tag.

Hinweis: Bei einer Gesamtreisedauer von mehr als 45 Tagen buchen Sie bitte den Tarif „1 Tag bis max. 1 Jahr“.

### Höchstversicherungsdauer:

Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 51 unter „Reisedauer“.

### Familie / Paar:

Als Paar gelten zwei Erwachsene.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen.

### Alter:

Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien und Paaren ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Der höhere Tarif gilt für alle Versicherten.

### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Reiseziel. Werden mehrere Länder bereist, richtet sich der Geltungsbereich nach dem entferntesten Land.

### Europa:

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen (siehe Ländertabelle auf Seite 51).

# Incoming-Versicherungen für Gäste aus dem Ausland

## Tarife, Leistungen und Allgemeine Hinweise

### Mit Selbstbeteiligung

#### Einzelperson

Prämien pro Aufenthaltstag / Einzelperson in €	Incoming-Kranken-Versicherung <sup>1</sup>		Incoming-Komplett-schutz <sup>1</sup> <sup>2</sup> <sup>3</sup>	
	Deutschland / andere Gastländer			
Aufenthaltsdauer	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
1 Tag bis max. 45 Tage	1,40 CDM100	3,30 CDM102	2,50 CDM200	5,60 CDM202
1 Tag bis max. 1 Jahr	1,70 CDM101	3,90 CDM103	2,80 CDM201	6,40 CDM203

### Ohne Selbstbeteiligung

#### Einzelperson

Prämien pro Aufenthaltstag / Einzelperson in €	Incoming-Kranken-Versicherung <sup>1</sup>		Incoming-Komplett-schutz <sup>1</sup> <sup>2</sup> <sup>3</sup>	
	Deutschland / andere Gastländer			
Aufenthaltsdauer	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre	bis 64 Jahre	ab 65 Jahre
1 Tag bis max. 45 Tage	2,20 CDX100	4,90 CDX102	3,20 CDX200	7,20 CDX202
1 Tag bis max. 1 Jahr	2,60 CDX101	5,90 CDX103	3,70 CDX201	8,50 CDX203

**Achtung:** Bitte beachten Sie die neuen Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 2.

## Leistungen

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2017. Selbstbeteiligung bei Tarifen **mit** Selbstbeteiligung, siehe Seite 51.

### 1 Incoming-Kranken-Versicherung (Teil G)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir u. a. die Kosten für

- im Gastland medizinisch notwendige Heilbehandlungen sowie
- einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport an den Wohnort im Heimatland bzw. das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

### 2 Reiseunfall-Versicherung (Teil E)

Versicherungsschutz besteht bei Unfällen im Gastland, die zu einer dauernden Invalidität oder zum Tod führen.  
Versicherungssummen: Tod € 10.000,- / Invalidität € 20.000,-

### 3 Reisehaftpflicht-Versicherung (Teil F)

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtrisiken für Personen- und Sachschäden während des versicherten Aufenthaltes.  
Versicherungssumme: € 500.000,- pauschal

## Allgemeine Hinweise

### Abschlussfrist:

Der Abschluss hat **vor Reiseantritt, spätestens jedoch am Tag der Einreise** in das erste Gastland zu erfolgen.

### Tagesprämien:

Hin- und Rückreisetag gelten jeweils als eigener Tag.  
Hinweis: Bei einer Gesamtaufenthaltsdauer von mehr als 45 Tagen buchen Sie bitte den Tarif „**1 Tag bis max. 1 Jahr**“.

### Höchstversicherungsdauer:

Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 51 unter „Reisedauer“.

### Verlängerung der Aufenthaltsdauer:

Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes bis zur Höchstversicherungsdauer kann nur innerhalb der Vertragslaufzeit und mit Genehmigung durch unser ServiceCenter erfolgen.

### Gastländer:

Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union (EU) sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz (siehe Ländertabelle auf Seite 51). Als Gastland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### Schengen-Visum:

Die Incoming-Versicherungen erfüllen die Anforderungen der Europäischen Union (EU) an ein Schengen-Visum. Die gesetzliche Mindestdeckung in der Incoming-Kranken-Versicherung ist gegeben.

### Versicherbarer Aufenthalt / Versicherungsschutz:

Bei den Incoming-Versicherungen ist der vorübergehende Aufenthalt für Gäste aus dem Ausland in einem Gastland sowie die Weiterreise in andere Gastländer versicherbar. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit der Einreise in das erste Gastland und endet spätestens mit dem Verlassen der Gastländer.

### Alter:

Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung.



# Gruppenreise-Versicherungen (nur über ERV Expert)

## Leistungen und Allgemeine Hinweise

### Leistungen

(für Produkte Seite 25)

Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2017.  
Selbstbeteiligung bei Tarifen mit Selbstbeteiligung, siehe Seite 51.

#### 1 Stornokosten-Versicherung (Teil A)

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren sowie
- die Mehrkosten der Hinreise.

#### Einzelzimmerzuschlag:

Wenn Ihr Kunde gemeinsam mit einer anderen bei uns versicherten Person ein Doppelzimmer bucht, gilt diese Person immer als Risikoperson. Wenn diese Person aus versichertem Grund storniert, erstatten wir Ihrem Kunden den Einzelzimmerzuschlag, sofern er sich entscheidet, die Reise alleine anzutreten.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise.

Die Versicherungssumme entspricht dem versicherten Reisepreis, max. € 10.000,- pro Einzelperson.

#### 2 Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B)

Wir erstatten z. B.

- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss bzw. die Rückreise wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels verspätet erfolgt, sowie
- den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Die Versicherungssumme entspricht dem versicherten Reisepreis, max. € 10.000,- pro Einzelperson.

#### 3 Reisekranken-Versicherung (Teil C)

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z. B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport ebenso wie die Rückreise von Kindern und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

#### 4 Reisegepäck-Versicherung (Teil D)

Wir ersetzen z. B. den Zeitwert des mitgeführten Reisegepäcks bei Abhandenkommen oder leisten für notwendige Ersatzkäufe bis € 250,- pro Person bei Gepäck-Verspätung.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir helfen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten.

Versicherungssumme: Einzelperson € 2.000,-

### Allgemeine Hinweise

(für Produkte Seite 25)

#### Abschlussfristen:

- **Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung (für Gruppen bzw. Reiseleiter) und Gruppen-RundumSorglos-Schutz**

Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der ersten Buchungsbestätigung**. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reiseantritt ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werkstage, möglich.

Sie haben die Abschlussfrist verpasst?

Unter [www.erv.de/agenturservice](http://www.erv.de/agenturservice) können Sie eine Genehmigungsnummer für den nachträglichen Abschluss online beantragen.

- **Gruppen-Reisekranken-Versicherung**

Der Abschluss ist jederzeit vor Reiseantritt möglich.

#### Gruppengröße:

Die Tarife für die Gruppenreise-Versicherungen sind für Gruppen ab 10 (bei Bahnreisen ab 6) Personen bis 150 Personen anwendbar. Die Teilnehmerliste können Sie einfach im ERV Expert hochladen.

#### Gesamtmindestprämie:

Die Gesamtmindestprämie beträgt ohne Reiseleiter-Risiko € 25,-.

#### Tagesprämie:

Hin- und Rückreisetag gelten jeweils als eigener Tag.

#### Höchstversicherungsdauer:

Hinweise hierzu finden Sie auf Seite 51 unter „Reisedauer“.

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Reiseziel. Werden mehrere Länder bereist, richtet sich der Geltungsbereich nach dem entferntesten Land.

#### Europa:

Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen (siehe Ländertabelle auf Seite 51).

#### Gruppen- / Reiseleiter-Risiko in der Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung:

Sofern bei Ausfall des Reiseleiters die Durchführung oder Fortsetzung der Gruppenreise unmöglich wird, kann dieses spezielle Risiko gesondert abgesichert werden. Dazu muss der Reiseleiter – zusätzlich zu den einzelnen Teilnehmern – den vollen Reisepreis der Reisegruppe mit der Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung absichern.

Höchstversicherungssumme pro Reiseleiter für das Reiseleiter-Risiko: € 30.000,- (Gesamtreisepreis je Gruppe).

# Gruppenreise-Versicherungen (nur über ERV Expert)

## Tarife für Einzelpersonen

### Mit Selbstbeteiligung Einzelperson

Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis	Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) <span style="float:right">1 2</span>	
	Welt	
jedes Alter	2,8% NRM100	

Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis	Gruppen-RundumSorglos-Schutz Reisen bis 45 Tage <span style="float:right">1 2 3 4</span>		
	Deutschland	Europa	Welt
jedes Alter	2,7% NPM100	3,3% NPM101	3,9% NPM102

Prämien pro Reisetag/ Einzelperson in €	Gruppen-Reisekranken-Versicherung Reisen bis 45 Tage <span style="float:right">3</span>	
	Europa	Welt
bis 64 Jahre	0,80 NKM100	1,50 NKM102
ab 65 Jahre	1,40 NKM101	2,60 NKM103

### Ohne Selbstbeteiligung Einzelperson

Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis	Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) <span style="float:right">1 2</span>	
	Welt	
jedes Alter	4,2% NRX100	

Prämien pro Einzelperson in % vom Reisepreis	Gruppen-RundumSorglos-Schutz Reisen bis 45 Tage <span style="float:right">1 2 3 4</span>		
	Deutschland	Europa	Welt
jedes Alter	3,3% NPX100	4,5% NPX101	4,9% NPX102

Prämien pro Reisetag/ Einzelperson in €	Gruppen-Reisekranken-Versicherung Reisen bis 45 Tage <span style="float:right">3</span>	
	Europa	Welt
bis 64 Jahre	1,10 NKX100	2,10 NKX102
ab 65 Jahre	2,50 NKX101	3,60 NKX103

### Absicherung des Reiseleiter-Risikos

Prämien pro Reiseleiter in % vom Gesamtreisepreis der Gruppe	Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) <span style="float:right">1 2</span>	
	Welt	
jedes Alter	2,8% NRM200	

Prämien pro Reiseleiter in % vom Gesamtreisepreis der Gruppe	Gruppen-Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) <span style="float:right">1 2</span>	
	Welt	
jedes Alter	4,2% NRX200	

 **Achtung:** Bitte beachten Sie die neuen Prämienobergrenzen – Details dazu finden Sie auf Seite 2.

# Schülerreise-Versicherungen ab 6 Schüler/-innen (nur über ERV Expert) Tarife, Leistungen und Allgemeine Hinweise

## Ohne Selbstbeteiligung

### Einzelperson

Prämien pro Einzelperson in €	Reiserücktritts-Versicherung (inkl. RAB) für Schülerreisen		Reiseschutz für Schülerreisen					
			1 2		1 2 3 4 5			
	Welt		Deutschland		Welt			
Reisedauer bis			5 Tage	10 Tage	5 Tage	10 Tage		
Reisepreis in € bis	100,-	4,- SRX100	5,- SPX100	6,- SPX110	6,- SPX120	7,- SPX130		
	200,-	7,- SRX101	8,- SPX101	9,- SPX111	10,- SPX121	12,- SPX131		
	300,-	11,- SRX102	12,- SPX102	13,- SPX112	14,- SPX122	16,- SPX132		
	400,-	13,- SRX103	14,- SPX103	15,- SPX113	16,- SPX123	19,- SPX133		
	500,-	15,- SRX104	16,- SPX104	17,- SPX114	19,- SPX124	21,- SPX134		
	600,-	17,- SRX105	18,- SPX105	19,- SPX115	21,- SPX125	25,- SPX135		
	700,-	19,- SRX106	20,- SPX106	22,- SPX116	24,- SPX126	29,- SPX136		
	800,-	21,- SRX107	22,- SPX107	25,- SPX117	29,- SPX127	34,- SPX137		
	900,-	24,- SRX108	24,- SPX108	28,- SPX118	33,- SPX128	38,- SPX138		
	1.000,-	26,- SRX109	26,- SPX109	31,- SPX119	37,- SPX129	44,- SPX139		

### Leistungen (Es gelten die Versicherungsbedingungen VB-ERV 2017.)

#### 1 Stornokosten-Versicherung für Schülerreisen (Teil H)

Wir erstatten z. B.

- die vertraglichen Stornokosten oder Umbuchungsgebühren sowie
- die Mehrkosten der Hinreise.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir informieren z. B. über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. SRX100: Versicherungssumme € 100,- für Einzelpersonen).

#### 2 Reiseabbruch-Versicherung (RAB, Teil B)

Wir erstatten z. B.

- zusätzliche Kosten der Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise außerplanmäßig beenden muss bzw. die Rückreise wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels verspätet erfolgt, sowie
- den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, sofern die Reise aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen bzw. unterbrochen wird.

Inklusive Assistance-Leistung:

Wir organisieren die Rückreise bei außerplanmäßigem Reiseabbruch.

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif (z. B. SRX100: Versicherungssumme € 100,- für Einzelpersonen).

#### 3 Reisekranken-Versicherung (Teil C)

**Im Reiseschutz Deutschland:**

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir u. a. die Kosten für einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport bzw. zahlen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag (maximal 30 Tage).

**Im Reiseschutz Welt:**

Bei Krankheit oder Unfall übernehmen wir z. B. die Kosten für die notwendige Heilbehandlung im Ausland sowie den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport.

**Inklusive Assistance-Leistung** (gilt für Deutschland und Welt):

Wir organisieren z. B. den Kranken- und Gepäckrücktransport und leisten eine erste telefonische Hilfestellung, wenn psychologischer Beistand in einer Notsituation erforderlich ist.

#### 4 Reiseunfall-Versicherung (Teil E)

Versicherungsschutz besteht bei Unfällen während der Reise, die zu einer dauernden Invalidität oder zum Tod führen.

Versicherungssummen: Tod € 10.000,- / Invalidität € 20.000,-

#### 5 Reisehaftpflicht-Versicherung (Teil F)

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtrisiken für Personen- und Sachschäden während der Reise.

Versicherungssumme: € 500.000,- pauschal

## Allgemeine Hinweise

#### Abschlussfrist:

**Reiserücktritts-Versicherung und Reiseschutz für Schülerreisen**  
Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der ersten Buchungsbestätigung**. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reiseantritt ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

#### Versicherbare Personen / Gruppengröße:

Die Tarife für die Schülerreise-Versicherungen sind für Schüler-Gruppen ab 6 Schüler / -innen bis einschließlich 25 Jahre und ggf. maximal 2 Begleitpersonen anwendbar.

#### Längere Reisedauer/ Höchstversicherungsdauer:

Beim Reiseschutz für Schülerreisen ist die Gesamtreisedauer durch Kombination der Tarife auf **max. 20 Tage** verlängerbar.

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Reiseziel. Werden mehrere Länder bereist, richtet sich der Geltungsbereich nach dem entferntesten Land.

#### Inklusive Lehrer-Ausfall-Risiko:

Es besteht Versicherungsschutz für alle versicherten Personen bei Stornierung der kompletten Reise wegen Ausfall der Aufsicht führenden Person (Lehrer bzw. Begleitperson) aus versichertem Grund.

# Regeln für Policenrücknahme / Stornoverfahren

- Stornierungen können bis 3 Tage vor Reiseantritt bzw. Vertragsbeginn grundsätzlich nur in dem Reisebüro durchgeführt werden, in dem auch der betreffende Versicherungsabschluss stattgefunden hat.
- Bei Stornierungen mit Direktinkasso wird die Prämie von der ERV direkt an den Kunden erstattet. Bei Abschlüssen mit Agenturinkasso ist dem Kunden nach einer Stornierung die Prämie zurückzuzahlen.

Weitere Informationen finden Sie in den jeweiligen Buchungsanleitungen unter [www.erv.de/crs](http://www.erv.de/crs)

## Im Einzelnen gelten folgende Regeln:

### 1. Einmalreise-Versicherungen

#### Voll- / Teilstorno vor Reiseantritt:

Die Reiserücktritts-Versicherung und Reiseschutz-Pakete mit eingeschlossener Stornokosten-Versicherung können bis 3 Tage vor Reiseantritt storniert werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Reise wurde vom Veranstalter abgesagt.
- Der Kunde bucht beim selben Veranstalter auf eine andere Reise um, für die eine neue Versicherung abgeschlossen wird.
- Die Stornierung erfolgt bei Tarifen ohne Selbstbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Stornokosten in Rechnung gestellt wurden.
- Die Stornierung erfolgt bei Tarifen mit Selbstbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine oder nur geringe Stornokosten (bis € 25,- pro Person / Mietobjekt) in Rechnung gestellt wurden.

Alle anderen Reiseversicherungen können grundsätzlich bis einschließlich Reiseantritt / Versicherungsbeginn ohne Genehmigung storniert werden.

Aus einer Prämienrechnung, die mehrere Positionen enthält, können einzelne Positionen storniert werden.

#### Voll- / Teilstorno nach Reiseantritt (genehmigungspflichtige Prämienrückerstattung):

Grundsätzlich sind Stornos ab 3 Tage vor Reiseantritt genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird bei der ERV, mit Angabe des Stornogrundes, per E-Mail: [abrechnung\\_stornos@erv.de](mailto:abrechnung_stornos@erv.de) oder Fax: + 49 (0) 89 4166 - 2101 beantragt.

Die Stornierung wird von der ERV durchgeführt.

### 2. Jahres-Versicherungen

#### Vollstorno bis 3 Tage vor Vertragsbeginn:

Die Jahres-Reiserücktritts-Versicherung, der Jahres-Stornoschutz sowie der RundumSorglos-Jahresschutz können bis 3 Tage vor Vertragsbeginn vom Reisebüro storniert werden.

Alle anderen Jahres-Versicherungen können grundsätzlich bis einschließlich Vertragsbeginn ohne Genehmigung storniert werden.

Es ist nur ein Storno der gesamten Police möglich.

#### Vollstorno ab 3 Tage vor Vertragsbeginn (genehmigungspflichtige Prämienrückerstattung):

Grundsätzlich sind Stornos ab 3 Tage vor Vertragsbeginn bis zum Versicherungsbeginn genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird bei der ERV, mit Angabe des Stornogrundes, per E-Mail: [jahresversicherungen@erv.de](mailto:jahresversicherungen@erv.de) oder Fax: +49 (0) 89 4166 - 1380 beantragt.

Die Stornierung der Jahres-Versicherung wird von der ERV durchgeführt.

#### Vollstorno nach Vertragsbeginn

Senden Sie die Willenserklärung des Versicherungsnehmers per E-Mail an [jahresversicherungen@erv.de](mailto:jahresversicherungen@erv.de) oder per Fax an +49 (0) 89 4166 - 1380.

# ERV-Services

## für Sie: [www.erv.de/agenturservice](http://www.erv.de/agenturservice)

Im Login-geschützten **Online-Agentur-Service** stellen wir Ihnen vielfältige **Services** und Informationen zur Verfügung.

Services	Link
<b>Buchung &amp; Verwaltung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ERV Expert – online buchen</li> <li>• Umsätze und Provisionsabrechnungen abfragen</li> <li>• Jahres-Versicherungsbestand prüfen</li> <li>• Genehmigung bei Überschreiten der Abschlussfrist beantragen</li> <li>• Schadensformulare abrufen oder online einreichen</li> <li>• Verkaufsmaterial, z.B. Tarifübersichten, bestellen oder downloaden</li> <li>• Regeln für die Policenrücknahme (Stornoverfahren)</li> <li>Nähere Infos auch S. 27</li> </ul>	<a href="http://www.erv.de/agenturservice">www.erv.de/agenturservice</a> Rubrik „Buchung & Verwaltung“
<b>Produkte &amp; Tarife</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen und Tarife zu weiteren ERV-Produkten abrufen, z. B.:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reiseabbruch-Versicherung</li> <li>- Reisegepäck-Versicherung</li> <li>- Eintrittskarten-Versicherung</li> <li>- RundumSorglos-Jahresschutz ohne Reisekranken-Versicherung</li> <li>- Expedienten-Tarife</li> <li>- Stornokosten-Versicherung für Bus-Tagesfahrten</li> <li>- Sonstige Spezialtarife</li> </ul> </li> </ul>	<a href="http://www.erv.de/agenturservice">www.erv.de/agenturservice</a> Rubrik „Produkte & Tarife“
<b>Info-Center</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Buchungsmöglichkeiten und -anleitungen einsehen</li> <li>• Online-Schulungsmöglichkeiten nutzen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Basis- und Profi-Webinare</li> <li>- Online-Lernplattform E-Campus</li> </ul> </li> </ul>	<a href="http://www.erv.de/agenturservice">www.erv.de/agenturservice</a> Rubrik „Info-Center“
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur ERV travel &amp; care App (siehe auch S. 29)</li> </ul>	<a href="http://www.erv.de/appinfo">www.erv.de/appinfo</a>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der <b>ERV-Newsletter</b> informiert monatlich über wichtige Änderungen und Neuigkeiten zum Thema Reiseschutz</li> </ul>	Abonnieren unter <a href="http://www.erv.de/newsletter">www.erv.de/newsletter</a>

## So helfen wir im Schadensfall

Grundsätzlich gilt: Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.



### Vor der Reise

Wir helfen Ihrem Kunden, wenn er unsicher ist, ob er seine Reise stornieren muss. Empfehlen Sie ihm unbedingt die **Telefonische Stornoberatung: +49 (0) 89 4166-1839**




### Während der Reise

Unsere Notrufzentrale ist in Notfällen täglich 24 Stunden für Ihren Kunden erreichbar. Mehr Informationen unter [www.erv.de](http://www.erv.de), Rubrik „Schaden melden“ / „Während der Reise“

# ERV-Services für Ihre Kunden

Folgende Services bieten wir Ihren Kunden an:

Services	Link
<b>Self-Services</b>	
Persönliche Daten aktualisieren oder Dokumente anfordern, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bank-, Kreditkarten- oder Adressdaten ändern</li> <li>• Versicherungsbestätigung für ein Visum oder</li> <li>• Zweitschrift des Versicherungsscheines anfordern</li> </ul>	<a href="http://www.erv.de">www.erv.de</a> Rubrik „Service“
<b>ERV travel &amp; care App – für Jahres-Versicherungskunden inklusive</b>	
Unter anderen mit diesen Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neu!</b> Online-Schadenmeldung mit der „2-Werktage-Bearbeitungsgarantie“ in der Kranken-Versicherung.</li> <li>• Zusätzlich: unbürokratischer Abrechnungsservice bei stationären und komplexen ambulanten Behandlungen in ausgewählten ERV-Partner-Krankenhäusern.</li> <li>• Anzeige von Krankenhäusern, Apotheken und Botschaften mit Kontaktdaten und Anfahrtsweg.</li> <li>• Lokale und ERV-Notrufnummern auf einen Blick.</li> <li>• Warnhinweise direkt aufs Smartphone.</li> <li>• Reiseinformationen zu 200 Ländern.</li> <li>• Dokumentensafe</li> <li>• Medikamenten-Suche</li> <li>• Kostenlos im App-Store.</li> </ul>	<a href="http://www.erv.de">www.erv.de</a> Rubrik „Rund ums Reisen“ 
<b>Notrufrkarte – für Jahres-Versicherungskunden inklusive</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit wichtigen Infos, z.B. der Notruf- oder Versicherungsnummer sowie den Kontaktdaten des vermittelnden Reisebüros.</li> <li>• Wird Jahres-Versicherungskunden automatisch zugeschickt (außer Jahres-Stornoschutz).</li> </ul>	
<b>ERV-Blog</b>	
Wissenswertes aus der Reisewelt und viele Sicherheitstipps für unterwegs.	<a href="http://www.erv-blog.de">www.erv-blog.de</a>



## Nach der Reise

Den Schaden bitte unverzüglich melden (sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde) und einreichen unter [www.erv.de/schadensmeldung](http://www.erv.de/schadensmeldung) bzw. **Europäische Reiseversicherung AG**  
 Leistungsabteilung • Postfach 80 05 45 • 81605 München



[www.erv.de/schadensmeldung](http://www.erv.de/schadensmeldung) Hier finden Sie:

- Online- oder PDF Schadensformulare.
- Erforderliche Unterlagen je Versicherung.
- **Bitte beachten Sie:** Für eine schnelle und unkomplizierte Schadensbearbeitung benötigen wir die vollständigen Unterlagen.



# Versicherungsbedingungen für Jahres-Versicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV JV 2017)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und der **Besondere Teil** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherungen bei der Europäische Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt.

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.

### 2. Wer kann →Versicherungsnehmer sein?

- 2.1 →Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR hat. Die Voraussetzung ist auf unser Verlangen nachzuweisen. Ist sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.
- 2.2

### 3. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

- 3.1 Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit unternehmen.
- 3.2 Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten.
- 3.3 Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen oder die Reise mindestens eine Übernachtung beinhalten. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 3.4 Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums unternehmen.
- 3.5 In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des Versicherungsvertrags und planmäßigem →Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage geschlossen wurde.
- 3.6 Je versicherter Reise haben Sie für maximal 45 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 45 Tagen der Reise. Dies gilt nicht für die Stornokosten- und die Reiseabbruch-Versicherung. In der Stornokosten-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. In der Reiseabbruch-Versicherung haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, maximal jedoch ein Jahr.

### 4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 4.1 In der Stornokosten-Versicherung (Teil A) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise, und endet mit dem →Reiseantritt, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 4.2 In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 4.3 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.
- 4.4 Das →Versicherungsjahr endet:
  - A) Vor →Antritt Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in der Stornokosten-Versicherung nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist oder nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.
  - B) Während Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in allen Sparten nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist oder nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.

### 5. Welche Prämie ist zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?

- 5.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist in der Prämientabelle in der Beilage zum Versicherungsschein dokumentiert.
- 5.2 Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für alle anderen Altersgruppen sind in der Prämientabelle in der Beilage zum Versicherungsschein dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des →Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen →Versicherungsjahr ist eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen →Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.
- 5.3 Im Familien-/Paartarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied /Partner. Überschreitet ein im Familien-/Paartarif mitversichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 5.2 entsprechend.

### 6. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

- 6.1 Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der →Versicherungsnehmer oder wir nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen.
- 6.2 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können der →Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der →Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden →Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 6.3 Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Wenn Sie eine Altersgrenze erreichen und ab dem neuen →Versicherungsjahr eine höhere Prämie für Sie zu zahlen ist, weisen wir darauf spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Dann kann der →Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des →Versicherungsjahres kündigen.

### 7. Was müssen Sie bei der Zahlung der Erstprämie beachten?

- 7.1 Die Erstprämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Beginn des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 7.2 Ist die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
- 7.3 Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 8. Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgeprämien beachten?

- 8.1 Folgeprämien sind zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.
- 8.2 Ist die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir dem →Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.
- 8.3 Ist der →Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug, A) und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, leisten wir nicht; B) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlt der →Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

### 9. Was gilt für die Prämienzahlung per Lastschrift bzw. Kreditkarte?

- 9.1 Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Verschulden des →Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn der →Versicherungsnehmer innerhalb der in unserer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglicht. Andernfalls kommt der →Versicherungsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug. Es sei denn, der →Versicherungsnehmer konnte ohne Verschulden die Abbuchung nicht ermöglichen.
- 9.2 Ist der →Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, können wir ihn auf seine Kosten darauf hinweisen. Der →Versicherungsnehmer muss dann →unverzüglich eine ordnungsgemäße Abbuchung möglich machen.

### 10. Welche Regeln gelten für die Versicherungsteuer?

Die Reisekranken-Versicherung ist nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei. Wird sie gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspaketes abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.

### 11. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 11.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
  - A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
  - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung
  - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
  - D) Einsatz von CBRN-Waffen.
  - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 11.2 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- 11.3 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die

durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

- 11.4 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.
- 12. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 12.1 Sie müssen:
- Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
  - Uns den Schaden → unverzüglich anzeigen.
  - Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
  - Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
  - Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 12.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.
- 13. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 13.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 13.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 13.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 14. Wann erhalten Sie die Zahlung?**
- 14.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie → unverzüglich die Zahlung.
- 14.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.
- 15. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?**
- 15.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des → Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden.
- 15.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 15.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.
- 15.3 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
- 16. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?**
- 16.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 16.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
- München.
  - Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 16.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 17. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?**
- 17.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 17.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.
- 18. Was ist bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachten?**
- 18.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den → Versicherungsnehmer, Sie und uns.
- 18.2 Bitte beachten Sie, dass → Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

## Glossar

### Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen: Wenn Sie den Aufenthalt endgültig beenden und nach Hause zurückreisen.

### Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

### Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte → Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten → Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

### Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

### Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin  
Telefonzentrale: 030 -18 170 (24-Stunden-Service)  
Fax: 030 -18 17 34 02  
Internetadresse: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

### Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

### Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

### Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

### Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

### Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

**Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:**

- Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
  - Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
  - Die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.
 Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.
- Medizinische Leistungen oder Versorgungsmittel müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
  - Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
  - Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrundeliegenden Erkrankung überein.
  - Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
  - Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

**Öffentliche Verkehrsmittel:**

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

**Pandemie:**

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

**Reiseantritt / Antritt der Reise:**

Siehe unter „Antritt der Reise“.

**Reiseleistungen:**

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot oder eine gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-; Bus- oder Bahnfahrt.

**Schule / Universität:**

Schulen sind:

- Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- Ausbildungsbegleitende Schulen.
- Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

**Sportgeräte:**

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

**Umbuchungsgebühren:**

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

**Unverzüglich:**

Ohne schuldhaftes Zögern.

**Urlaubsort:**

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Zusätzlich erfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zu Ihrem Heimatort.

**Versicherungsjahr:**

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr). Beispiel: Beginn 12. August 2017, 12 Uhr mittags; Ende 12. August 2018, 12 Uhr mittags.

**Versicherungsnehmer:**

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

**Versicherungsvertreter:**

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

**Zeitwert:**

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

**Besondere Teile****A Stornokosten-Versicherung****1. Was ist versichert?**

- Wir beraten Sie durch einen Reisemediziner im Rahmen unserer Medizinischen Stornoberatung.
- Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
  - Sie stornieren Ihre Reise.
  - Sie treten Ihre Reise verspätet an.
  - Ein →öffentliches Verkehrsmittel verspätet sich während Ihrer Hinreise. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

**2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?**

- Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere Medizinische Stornoberatung:
  - Sie erkranken nach Buchung Ihrer Reise.
  - Sie erleiden einen Unfall.
  - Sie werden schwanger.
  - Ihr Arzt stellt Ihre Impfungsverträglichkeit fest.
- Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
- Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als →unverzüglich.
- Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

**3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?**

- Wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.
- Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
  - Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
  - Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
  - Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
  - Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

**4. Welche Ereignisse sind versichert?**

- Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt.
- Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.
- Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
  - Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
  - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
  - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- Versicherte Ereignisse sind außerdem:
  - Tod.
  - Eine schwere Unfallverletzung.
  - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
  - Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
  - Adoption eines minderjährigen Kindes.
  - Impfverträglichkeit.
  - Bruch von Prothesen.

- H) Lockerung von implantierten Gelenken.
- I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch;  
→Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
- J) Die betriebsbedingte Kündigung. Sie möchten trotzdem reisen? Dann erstatten wir Ihnen anstelle der Stornokosten den Restreisepreis. Das ist der versicherte Gesamtreisepreis abzüglich der geschuldeten oder schon geleisteten Anzahlung. Wir erstatten den Restreisepreis maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses.
- K) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
- L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
- M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
- N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
- O) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
- P) Der Beginn des Bundesfreiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
- Q) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßiger Reiseende statt.
- R) Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.
- 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?**  
Ihre Risikopersonen sind:  
5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.  
5.2 →Betreuungspersonen.  
5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
- 6. Was ist bei verspätetem →Reiseantritt versichert?**  
6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:  
A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.  
B) Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.  
6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzögerlicher Stornierung der Reise anfallen.
- 7. Was erstatten wir bei Panne eines Kraftfahrzeugs oder Unfall?**  
7.1 Ihr Kraftfahrzeug wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-.  
7.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:  
A) Wenn es auf Sie zugelassen ist.  
B) Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.
- 8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?**  
8.1 Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Verkehrsmittel.  
8.2 Verzögert sich Ihre Hinreise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein →öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.
- 9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?**  
9.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).  
9.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?**  
10.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.  
10.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
- 11. Sind →Umbuchungsgebühren versichert?**  
Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzögerlicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.
- 12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?**  
12.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen bei uns versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.  
12.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzögerlicher Stornierung der Reise anfallen.
- 13. Was ist nicht versichert?**  
Wir leisten nicht:  
13.1 Bei einer psychischen Reaktion  
A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.  
B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.  
13.2 Bei Suchterkrankungen.  
13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.  
13.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reisesornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.  
13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.  
13.6 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.  
13.7 Für Abschlussprämien bei Jagdreisen.
- 14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?**  
14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
14.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise →unverzögerlich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.  
14.3 Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und  
A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise →unverzögerlich zu stornieren.  
B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.  
14.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:  
A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.  
B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten.  
C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.  
D) Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes im Falle der Stornierung:  
• Einer Ferienwohnung.  
• Eines Mietwagens.  
• Eines Wohnmobils.  
• Eines Wohnwagens.  
• Bei Bootscharter.  
E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.  
14.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**  
15.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

- 15.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 15.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**  
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 17. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**  
Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.
- 18. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?**  
Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

## B Reiseabbruch-Versicherung

- 1. Was ist versichert?**  
Wir entschädigen Sie:  
A) Wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.  
B) Wenn Sie Ihre Reise unterbrechen müssen.  
C) Wenn sich ein →öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.  
D) Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.  
E) Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.  
F) Bei Feuer oder →Elementarereignissen während Ihrer Reise.
- 2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise →abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?**
- 2.1 Sie müssen Ihre Reise vorzeitig →abbrechen? Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- 2.2 Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- 2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:  
A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.  
B) Bei →Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.  
C) Sie haben die Reise →abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.  
D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.
- 3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise →abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?**
- 3.1 Wir organisieren Ihre Rückreise und strecken die Mehrkosten vor. Voraussetzung ist: Sie oder Risikopersonen können die Reise aus einem versicherten Grund nach Ziffer 4 nicht planmäßig beenden.
- 3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 4, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.
- 4. Welche Ereignisse sind versichert?**
- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist eine Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde.
- 4.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei →Antritt der Reise bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor →Reiseantritt erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.
- 4.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:  
A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.  
B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.  
C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:  
A) Tod.  
B) Eine schwere Unfallverletzung.  
C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.  
D) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.  
E) Adoption eines minderjährigen Kindes.  
F) Bruch von Prothesen.  
G) Lockerung von implantierten Gelenken.  
H) Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
- 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?**  
Risikopersonen für Sie sind:  
5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.  
5.2 →Betreuungspersonen.  
5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
- 6. Was erstatten wir bei Panne eines Kraftfahrzeugs oder Unfall?**
- 6.1 Ihr Kraftfahrzeug wird während Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-.
- 6.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:  
A) Wenn es auf Sie zugelassen ist.  
B) Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.
- 7. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?**
- 7.1 Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten und versicherten Verkehrsmittels.
- 7.2 Verzögert sich Ihre Reise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein →öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.
- 8. Sind zusätzliche Unterkunftsstellen versichert?**
- 8.1 Wird eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung stationär behandelt? Und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen bzw. verlängern? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftsstellen bis zu € 1.500,-.
- 8.2 Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung müssen Sie oder eine mitreisende Risikoperson ambulant behandelt werden? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftsstellen bis zu € 750,-.
- 8.3 Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft. Die Kosten für den stationären Aufenthalt sind jedoch nicht versichert.
- 9. Wann erstatten wir nicht genutzte →Reiseleistungen, wenn eine stationäre Behandlung während der Reise nötig wird?**  
Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung werden Sie oder eine mitreisende Risikoperson stationär behandelt? Und deshalb müssen Sie Ihre Reise unterbrechen? In diesem Fall erstatten wir den anteiligen Reisepreis für von Ihnen nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen.
- 10. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?**  
Sie müssen Ihre Reise unterbrechen, weil Sie oder Risikopersonen von einem versicherten Ereignis nach Ziffer 4 betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der noch nicht genutzten →Reiseleistungen. Maximal erstatten wir jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- 11. Was ist versichert bei Feuer oder →Elementarereignissen am →Urlaubsort?**  
Sie können Ihre Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer oder →Elementarereignisse am →Urlaubsort Ihnen die Rückreise unmöglich machen? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:  
11.1 Die außerplanmäßige Rückreise.



11.2 Den verlängerten Aufenthalt.  
Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten →Reiseleistung.

## 12. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

- 12.1 Bei einer psychischen Reaktion  
A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.  
B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
- 12.2 Bei Suchterkrankungen.
- 12.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
- 12.4 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
- 12.5 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

## 13. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 13.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 13.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:  
A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen).  
B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Dieses müssen Sie vor →Abbruch der Reise einholen.  
C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.  
D) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

## 14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 14.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 14.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 14.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

## 15. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

## 16. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

## 17. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

## C Reisekranken-Versicherung

### 1. Was ist versichert?

- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:  
A) Heilbehandlungen im →Ausland.  
B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.  
C) Bestattung im →Ausland oder die Überführung.
- 1.2 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.

### 2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?

- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel:  
Versichert sind →medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 2.2 Wir erstatten die Kosten für:  
A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.  
B) Ambulante Heilbehandlungen.  
C) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.

- D) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.  
E) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.  
F) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.  
G) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.  
H) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden;  
Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.

2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.

### 3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im →Ausland?

- 3.1 Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:  
A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.  
B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.  
C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.  
D) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.  
E) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.
- 3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im →Ausland anfallenden Kosten für:  
A) Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.  
B) Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände →medizinisch notwendig sind.  
C) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.  
D) Ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser →medizinisch notwendig ist.  
E) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.  
F) Geburtshelfer und Hebammen.  
G) Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.

### 4. Sie möchten psychologische Hilfe?

Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

### 5. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?

Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

### 6. Ein Kind muss stationär behandelt werden?

Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

### 7. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im →Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

### 8. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?

- 8.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.  
8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.  
8.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im →Ausland:  
A) Zum stationären Aufenthalt.  
B) Zur ambulanten Erstversorgung.

### 9. Was erstatten wir im Todesfall?

- 9.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.  
9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.  
9.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.



- 10. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**
- 10.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 10.2 Wir beraten Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:
- Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
  - Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhandenkommen.
- 11. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?**
- 11.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 11.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 11.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.
- 12. Sie können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreuen?**
- Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen und übernehmen hierfür die Mehrkosten. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 13. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
- Sie erleiden einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis zu € 10.000,-.
- 14. Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?**
- Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, erbringen wir folgende Leistungen:
- Psychologische Hilfe nach Ziffer 4.
  - Krankenhaustagegeld nach Ziffer 5.
  - Kostenerstattung für Begleitperson nach Ziffer 6.
  - Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport nach Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
  - Überführung im Todesfall nach Ziffer 9.1.
  - Hilfe bei Krankenhausaufenthalten nach Ziffer 11.1 und 11.2.
  - Hilfe, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 12.
  - Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 13.
- 15. Was ist nicht versichert?**
- Nicht versichert sind:
- Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
  - Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
  - Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
  - Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
  - Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
  - Akupunktur, Fango und Massagen.
  - Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
  - Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
  - Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- 16. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 16.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 16.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
- Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
  - Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
  - Vor Bestattungen im →Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
  - Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.

16.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

**17. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**

- 17.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 17.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 17.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

**18. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Bei Heilbehandlungskosten ziehen wir € 100,- je versicherten Fall von der Erstattung ab. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

**19. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?**

Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

**D Reisegepäck-Versicherung**

**1. Was ist versichert?**

Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:

- Ihr persönlicher Reisebedarf.
- Sportgeräte.
- Geschenke.
- Reiseandenken.

**2. Wann besteht Versicherungsschutz?**

2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:

- Straftat eines Dritten.
- Unfall des Transportmittels.
- Feuer oder →Elementarereignisse.

2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:

- Eines Beförderungsunternehmens.
- Eines Beherbergungsbetriebes.
- Einer Gepäckaufbewahrung.

**3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?**

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den →Zeitwert.
- Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den →Zeitwert.
- Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

**4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?**

4.1 Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person.

4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir Ihnen bis zu € 250,- je Person für Ersatzkäufe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.

4.3 Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

**5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?**

5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhanden gekommen.

- Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
- Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handykarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten.  
Wir haften nicht:  
A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.  
B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- 5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.
- 6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?**
- 6.1 Nicht versichert sind:  
A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.  
B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.  
C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.  
D) Vermögensfolgeschäden.  
E) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:  
A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.  
B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.  
C) → Sportgeräte einschließlich Zubehör. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert. In allen anderen Fällen sind sie bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.  
D) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.
- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:  
A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.  
B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.
- 7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
- 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- 7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:  
A) Beim Beförderungsunternehmen.  
B) Beim Beherbergungsbetrieb.  
C) Bei der Gepäckaufbewahrung.  
Außerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.
- 7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.
- 8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 8.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 8.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 8.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**  
Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

# Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2017)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und der **Besondere Teil** gelten zusammen für Ihre Reiseversicherungen bei der Europäische Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt.

## Allgemeine Bestimmungen

- 1. Wer ist versicherte Person?**

Sie sind versicherte Person, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz.
- 2. Wer kann →Versicherungsnehmer sein?**
  - 2.1 →Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR hat.
  - 2.2 Werden Risikozeiträume bis vier Monate versichert, gilt: Es kann jeder →Versicherungsnehmer sein, der seine vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornimmt.
  - 2.3 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.
- 3. Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?**

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherte Reise.
- 4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**
  - 4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Reiseantritt.
  - 4.2 In der Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland (Teil G) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz frühestens mit Ihrer Einreise in das erste →Gastland beginnt. Ihr Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie die →Gastländer wieder verlassen.
  - 4.3 In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
  - 4.4 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.
- 5. Welche Reisedauern versichern wir maximal?**
  - 5.1. Wir versichern Ihre Reise nur, wenn sie für maximal zwölf Monate geplant ist. Zudem dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht verlegen.
  - 5.2 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.
- 6. Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?**
  - 6.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Diese ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
  - 6.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
  - 6.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Verschulden des →Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 7. Welche Regeln gelten für die Versicherungssteuer?**

Die Reisekranken-Versicherung bzw. Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland ist gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei. Wird sie gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspaketes abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.
- 8. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?**
  - 8.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
    - A) Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen
    - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung
    - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
    - D) Den Einsatz von CBRN-Waffen.
    - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
  - 8.2 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reise-warnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland aus-gesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.
  - 8.3 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwend-bare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Euro-päischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschrif-ten vereinbar sind.
- 8.4 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.
- 9. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
  - 9.1 Sie müssen:
    - A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminde-rungspflicht).
    - B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
    - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
    - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
    - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
  - 9.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungs-umfangs erforderlich ist.
- 10. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
  - 10.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegen-heiten vorsätzlich verletzen.
  - 10.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
  - 10.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 11. Wann erhalten Sie die Zahlung?**
  - 11.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
  - 11.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.
- 12. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?**
  - 12.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des →Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden.
  - 12.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 12.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.
  - 12.3 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungs-verträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leis-tungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
  - 12.4 Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 gelten nicht für die Reiseunfall-Versicherung.
- 13. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?**
  - 13.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
  - 13.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
    - A) München.
    - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufent-haltes zur Zeit der Klageerhebung.
  - 13.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohn-sitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 14. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?**
  - 14.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
  - 14.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.
- 15. Was ist bei der Abgabe von Willenserklärungen zu beachten?**
  - 15.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht aus-drücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den →Versicherungs-nehmer, Sie und uns.
  - 15.2 Bitte beachten Sie, dass →Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

## Glossar

**Abbruch der Reise:**

Eine Reise gilt als abgebrochen: Wenn Sie den Aufenthalt endgültig beenden und nach Hause zurückreisen.

**Angehörige:**

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

**Antritt der Reise / Reiseantritt:**

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte → Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten → Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

**Arbeitsverhältnis:**

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

**Ausland:**

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**Auswärtiges Amt:**

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin  
 Telefonzentrale: 030 -18 170 (24-Stunden-Service)  
 Fax: 030 -18 17 34 02  
 Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

**Beaufort:**

Die Beaufort-Skala ist eine Skala zur Klassifikation der Windstärke.

**Betreuungspersonen:**

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

**Eingriffe von hoher Hand:**

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

**Elementarereignisse:**

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

**Extremsportarten:**

Extremsportarten sind insbesondere Rafting; Freeclimbing; Canyoning; Abseilaktionen und Höhlenbegehungen; Bergsteigen; Drachenfliegen; Gleitschirmfliegen; Fallschirmspringen.

**Familie:**

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

**Gastland:**

Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island; Liechtenstein; Norwegen; Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**Kontrolluntersuchungen:**

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

**Landausflug:**

Als Landausflug gelten sämtliche kostenpflichtigen Unternehmungen an Land (Beispiel: Besichtigungstouren; Museums- oder Konzertbesuche), für die ein Nachweis der Stornokosten erbracht werden kann.

**Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:**

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
  - B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
  - C) Die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.
 Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
  - A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
  - B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrundeliegenden Erkrankung überein.
  - C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
  - D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

**Öffentliche Verkehrsmittel:**

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

**Pandemie:**

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

**Pünktlich:**

Pünktlich bedeutet, dass nach den gewöhnlichen Umständen sowie den zeitlichen Vorgaben der Anbieter (Beispiel: Reederei; Fluggesellschaft; Beförderungsunternehmen; Reiseveranstalter; Spedition) ein rechtzeitiges Eintreffen am Bestimmungsort gewährleistet ist.

**Reiseantritt / Antritt der Reise:**

Siehe unter „Antritt der Reise“.

**Reisebegleiter:**

Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als → Familie gebucht? Dann sind diese Mitreisenden Ihre Reisebegleiter.

**Reiseleistungen:**

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot; gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

**Schiffsarzt:**

Als Schiffsarzt gelten: Bordarzt; niedergelassener Arzt; mitreisender Arzt. Ausgeschlossen sind: Verwandte oder Lebensgefährten.

**Schule / Universität:**

Schulen sind:

- A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- C) Ausbildungsbegleitende Schulen.
- D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meister titel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

**Sportgeräte:**

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

**Umbuchungsgebühren:**

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterns umbuchen.

**Unverzüglich:**

Ohne schuldhaftes Zögern.

**Urlaubsort:**

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Zusätzlich erfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zu Ihrem Heimatort.

**Versicherungsnehmer:**

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

**Versicherungsvertreter:**

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem → Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des → Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

**Zeitwert:**

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

## Besondere Teile

## A Stornokosten-Versicherung

**1. Was ist versichert?**

- 1.1 Wir beraten Sie durch einen Reisemediziner im Rahmen unserer Medizinischen Stornoberatung.
- 1.2 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
  - A) Sie stornieren Ihre Reise.
  - B) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
  - C) Ein → öffentliches Verkehrsmittel verspätet sich während Ihrer Hinreise. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- 1.3 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

**2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?**

- 2.1 Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere Medizinische Stornoberatung:
  - A) Sie erkranken nach Buchung Ihrer Reise.
  - B) Sie erleiden einen Unfall.
  - C) Sie werden schwanger.
  - D) Ihr Arzt stellt Ihre Impfverträglichkeit fest.
- 2.2 Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
- 2.3 Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als → unverzüglich.
- 2.4 Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

**3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?**

- 3.1 Wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.
- 3.2 Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
  - A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
  - B) Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
  - C) Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
  - D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

**4. Welche Ereignisse sind versichert?**

- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Versicherung abgeschlossen wurde.

- 4.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei Abschluss der Versicherung bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen → Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.
- 4.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
  - A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
  - B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
  - C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
  - A) Tod.
  - B) Eine schwere Unfallverletzung.
  - C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
  - D) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
  - E) Adoption eines minderjährigen Kindes.
  - F) Impfverträglichkeit.
  - G) Bruch von Prothesen.
  - H) Lockerung von implantierten Gelenken.
  - I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; → Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
  - J) Die betriebsbedingte Kündigung. Sie möchten trotzdem reisen? Dann erstatten wir Ihnen anstelle der Stornokosten den Restreisepreis. Das ist der versicherte Gesamtreisepreis abzüglich der geschuldeten oder schon geleisteten Anzahlung. Wir erstatten den Restreisepreis maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses.
  - K) Aufnahme eines → Arbeitsverhältnisses.
  - L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges → Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues → Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
  - M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
  - N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
  - O) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
  - P) Der Beginn des Bundesfreiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
  - Q) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer → Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
  - R) Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.

**5. Wer sind Ihre Risikopersonen?**

- Ihre Risikopersonen sind:
- 5.1 Ihre → Angehörigen und die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
  - 5.2 → Betreuungspersonen.
  - 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als → Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren → Angehörige und → Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre → Angehörigen, die → Angehörigen Ihres Lebensgefährten und → Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

**6. Was ist bei verspätetem → Reiseantritt versichert?**

- 6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
  - A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
  - B) Ihre nicht genutzten → Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.
- 6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei → unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

**7. Was erstatten wir bei Panne eines Kraftfahrzeugs oder Unfall?**

- 7.1 Ihr Kraftfahrzeug wird maximal einen Tag vor → Antritt Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene → Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-.



- 7.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:  
A) Wenn es auf Sie zugelassen ist.  
B) Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.
- 8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?**
- 8.1 Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Verkehrsmittel.
- 8.2 Verzögert sich Ihre Hinreise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein →öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.
- 9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?**
- 9.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 9.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?**
- 10.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
- 10.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
- 11. Sind →Umbuchungsgebühren versichert?**  
Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.
- 12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?**
- 12.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen bei uns versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versicherten Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.
- 12.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.
- 13. Was ist nicht versichert?**  
Wir leisten nicht:
- 13.1 Bei einer psychischen Reaktion  
A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.  
B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- 13.2 Bei Suchterkrankungen.
- 13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
- 13.4 Für Stornoentgelte; Bearbeitungsgebühren für eine Reisesornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.
- 13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.
- 13.6 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
- 13.7 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
- 14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 14.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise →unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.
- 14.3 Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und  
A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise →unverzüglich zu stornieren.  
B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.
- 14.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:  
A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.  
B) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten.  
C) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.  
D) Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes im Falle der Stornierung:  
• Einer Ferienwohnung.  
• Eines Mietwagens.  
• Eines Wohnmobils.  
• Eines Wohnwagens.  
• Bei Bootscharter.  
E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 14.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 15.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 15.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 15.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**  
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 17. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**  
Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.
- 18. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?**  
Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

## B Reiseabbruch-Versicherung

- 1. Was ist versichert?**  
Wir entschädigen Sie:  
A) Wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.  
B) Wenn Sie Ihre Reise unterbrechen müssen.  
C) Wenn sich ein →öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.  
D) Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.  
E) Wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen.  
F) Bei Feuer oder →Elementarereignissen während Ihrer Reise.
- 2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise →abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?**
- 2.1 Sie müssen Ihre Reise vorzeitig →abbrechen? Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
- 2.2 Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
- 2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:  
A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.  
B) Bei →Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.  
C) Sie haben die Reise →abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.  
D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.
- 3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise →abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?**
- 3.1 Wir organisieren Ihre Rückreise und strecken die Mehrkosten vor. Voraussetzung ist: Sie oder Risikopersonen können die Reise aus einem versicherten Grund nach Ziffer 4 nicht planmäßig beenden.
- 3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziffer 4, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.



#### 4. Welche Ereignisse sind versichert?

- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist eine Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde.
- 4.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei →Antritt der Reise bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor →Reiseantritt erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.
- 4.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
  - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
  - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
- Tod.
  - Eine schwere Unfallverletzung.
  - Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
  - Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
  - Adoption eines minderjährigen Kindes.
  - Bruch von Prothesen.
  - Lockerung von implantierten Gelenken.
  - Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.

#### 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Risikopersonen für Sie sind:

- 5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- 5.2 →Betreuungspersonen.
- 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

#### 6. Was erstatten wir bei Panne eines Kraftfahrzeugs oder Unfall?

- 6.1 Ihr Kraftfahrzeug wird während Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis € 1.000,-.
- 6.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:
- Wenn es auf Sie zugelassen ist.
  - Wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.

#### 7. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

- 7.1 Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten und versicherten Verkehrsmittels.
- 7.2 Verzögert sich Ihre Reise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein →öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.

#### 8. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?

- 8.1 Wird eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung stationär behandelt? Und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen bzw. verlängern? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 1.500,-.
- 8.2 Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung müssen Sie oder eine mitreisende Risikoperson ambulant behandelt werden? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 750,-.
- 8.3 Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft. Die Kosten für den stationären Aufenthalt sind jedoch nicht versichert.

#### 9. Wann erstatten wir nicht genutzte →Reiseleistungen, wenn eine stationäre Behandlung während der Reise nötig wird?

Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung werden Sie oder eine mitreisende Risikoperson stationär behandelt? Und deshalb müssen Sie Ihre Reise unterbrechen? In diesem Fall erstatten wir den anteiligen Reisepreis für von Ihnen nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen.

#### 10. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?

Sie müssen Ihre Reise unterbrechen, weil Sie oder Risikopersonen von einem versicherten Ereignis nach Ziffer 4 betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der noch nicht genutzten →Reiseleistungen. Maximal erstatten wir jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.

#### 11. Was ist versichert bei Feuer oder →Elementarereignissen am →Urlaubsort?

Sie können Ihre Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer oder →Elementarereignisse am →Urlaubsort Ihnen die Rückreise unmöglich machen? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:

- Die außerplanmäßige Rückreise.
- Den verlängerten Aufenthalt.  
Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten →Reiseleistung.

#### 12. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

- Bei einer psychischen Reaktion
  - auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
  - auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.
- Bei Suchterkrankungen.
- Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
- Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
- Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

#### 13. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
  - Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen).
  - Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Dieses müssen Sie vor →Abbruch der Reise einholen.
  - Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
  - Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

#### 14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

#### 15. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

#### 16. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

#### 17. Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

### C Reisekranken-Versicherung

#### 1. Was ist versichert?

- Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
  - Heilbehandlungen im →Ausland.
  - Kranken- und Gepäckrücktransporte.
  - Bestattung im →Ausland oder die Überführung.

- 1.2 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?**
- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel:  
Versichert sind →medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 2.2 Wir erstatten die Kosten für:
- A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.  
B) Ambulante Heilbehandlungen.  
C) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.  
D) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.  
E) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.  
F) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.  
G) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.  
H) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.  
Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.
- 3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im →Ausland?**
- 3.1 Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:
- A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.  
B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.  
C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.  
D) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.  
E) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.
- 3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im →Ausland anfallenden Kosten für:
- A) Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.  
B) Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände →medizinisch notwendig sind.  
C) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.  
D) Ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser →medizinisch notwendig ist.  
E) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.  
F) Geburtshelfer und Hebammen.  
G) Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.
- 4. Sie möchten psychologische Hilfe?**  
Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
- 5. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**  
Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.
- 6. Ein Kind muss stationär behandelt werden?**  
Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 7. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?**  
Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im →Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.
- 8. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?**
- 8.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 8.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im →Ausland:  
A) Zum stationären Aufenthalt.  
B) Zur ambulanten Erstversorgung.
- 9. Was erstatten wir im Todesfall?**
- 9.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 9.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.
- 10. Sind Heimaturlaube während Ihrer Reise versichert?**  
Ihre Reise ist für mindestens sechs Monate geplant? Und Sie unterbrechen Ihre Reise vorübergehend wegen Heimaturlaubs bis insgesamt 30 Tage? Dann sind Sie während dieser Zeit im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes versichert.  
Voraussetzung ist:
- A) Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR.  
B) In diesem Land ruht zum Zeitpunkt Ihres Heimaturlaubes Ihr Krankenversicherungsschutz.
- 11. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**
- 11.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 11.2 Wir beraten Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:
- A) Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.  
B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhandenkommen.
- 12. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?**
- 12.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 12.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 12.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.
- 13. Können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden?**  
Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen und übernehmen hierfür die Mehrkosten. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 14. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**  
Sie erleiden einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis zu € 10.000,-.
- 15. Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?**  
Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, erbringen wir folgende Leistungen:
- A) Psychologische Hilfe nach Ziffer 4.  
B) Krankenhaustagegeld nach Ziffer 5.  
C) Kostenerstattung für Begleitperson nach Ziffer 6.  
D) Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport gemäß nach Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.  
E) Überführung im Todesfall nach Ziffer 9.1.  
F) Hilfe bei Krankenhausaufenthalten nach Ziffer 12.1 und 12.2.  
G) Hilfe, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 13.  
H) Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 14.

**16. Was erstatten wir bei Transferaufenthalten in Deutschland?**

Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:

- A) Heilbehandlungskosten nach Ziffer 2.
- B) Kosten bei Schwangerschaft nach Ziffer 3.1.
- C) Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte nach Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
- D) Überführungskosten im Todesfall nach Ziffer 9.1.

**17. Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind:

- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialyse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Akupunktur, Fango und Massagen.
- G) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- H) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- I) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

**18. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**

18.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

18.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:

- A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
- B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
- C) Vor Bestattungen im → Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
- D) Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.

18.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

**19. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**

19.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

19.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

19.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

**20. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Bei Heilbehandlungskosten ziehen wir € 100,- je versicherten Fall von der Erstattung ab. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

**21. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?**

Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

**D Reisegepäck-Versicherung****1. Was ist versichert?**

Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:

- A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
- B) → Sportgeräte.
- C) Geschenke.
- D) Reiseandenken.

**2. Wann besteht Versicherungsschutz?**

2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:

- A) Straftat eines Dritten.
- B) Unfall des Transportmittels.
- C) Feuer oder → Elementarereignisse.

2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:

- A) Eines Beförderungsunternehmens.
- B) Eines Beherbergungsbetriebes.
- C) Einer Gepäckaufbewahrung.

**3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?**

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- A) Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den → Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den → Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

**4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?**

4.1 Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person.

4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir bis zu € 250,- je Person für Ersatzkäufe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.

4.3 Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

**5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?**

5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.

- A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
- B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handykarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten.

Wir haften nicht:

- A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
- B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.

5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.

**6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?**

6.1 Nicht versichert sind:

- A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
- B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.
- C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
- D) Vermögensfolgeschäden.

E) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.

6.2 Eingeschränkt versichert sind:

- A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.
- C) → Sportgeräte einschließlich Zubehör. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert. In allen anderen Fällen sind sie bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
- D) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.

6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:

- A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.
- B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

- 7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
- 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- 7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:
- A) Beim Beförderungsunternehmen.
  - B) Beim Beherbergungsbetrieb.
  - C) Bei der Gepäckaufbewahrung.
- Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.
- 7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.
- 8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 8.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 8.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 8.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
- Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

**E Reiseunfall-Versicherung**

- 1. Was ist versichert?**
- 1.1 Wenn Sie während einer Reise einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invalidität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:
- A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird.
  - B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- 1.4 Als Unfall gilt ebenfalls:
- A) Wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.
  - B) Tauchtypische Gesundheitsschäden.
  - C) Infektionen durch Zeckenstich.
  - D) Tollwut.
  - E) Wundstarrkrampf.
- 2. Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt?**
- 2.1 Wann liegt Invalidität vor?  
Invalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.
- 2.2 Ihre Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:
- A) Eintreten.
  - B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.
- 2.3 Wie bemessen wir den Umfang der Invalidität?
- A) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfähig werden, gelten folgende Invaliditätsgrade:
- |   |      |
|---|------|
| Arm .....                                   | 70 % |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks..... | 65 % |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks.....    | 60 % |
| Hand.....                                   | 55 % |
| Daumen.....                                 | 20 % |
| Zeigefinger .....                           | 10 % |
| Anderer Finger .....                        | 5 %  |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels.....  | 70 % |

- |  |      |
|--|------|
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels.....  | 60 % |
| Bein bis unterhalb des Knies.....          | 50 % |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels..... | 45 % |
| Fuß.....                                   | 40 % |
| Große Zehe.....                            | 5 %  |
| Anderer Zehe.....                          | 2 %  |
| Auge .....                                 | 50 % |
| Gehör auf einem Ohr.....                   | 30 % |
| Geruchssinn.....                           | 10 % |
| Geschmackssinn.....                        | 5 %  |
| Stimme .....                               | 50 % |
| Niere .....                                | 20 % |
| Milz.....                                  | 10 % |
- B) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 A) genannten Prozentsatzes.
- C) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invalidität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.
- D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.
- E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invaliditätsgrade bis maximal 100 % zusammen gerechnet.
- 3. Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?**
- 3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.
- 3.2 Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.
- 3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.
- 3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.
- 3.5 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme.
- 4. Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?**
- In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.
- 5. Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?**
- 5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.
- 5.2 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir → unverzüglich.
- 6. Kann der Invaliditätsgrad neu bemessen werden?**
- 6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
- 6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
- 6.3 Wir müssen dies mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
- 6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.
- 7. Was ist nicht versichert?**
- 7.1 Nicht versichert sind:
- A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
  - B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.
  - C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.
  - D) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
  - E) Unfälle, die Ihnen bei der Ausübung von → Extremsportarten, der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Radrennen zustoßen.
  - F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen.
  - G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.

- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie erleiden durch  
 A) Heilmaßnahmen.  
 B) Eingriffe am Körper.  
 C) Strahlen.  
 Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Gesundheitsschäden durch einen Unfall bedingt sind.
- 7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Infektionen erleiden. Es sei denn, die Krankheitserreger sind durch einen Unfall in Ihren Körper gelangt. Ausgeschlossen bleiben Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch geringfügige Haut- / Schleimhautverletzungen oder durch Insektenstiche / -bisse in Ihren Körper gelangt sind. Versichert sind jedoch Infektionen durch Zeckenbisse, Tollwut und Wundstarrkrampf.
- 8. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?**
- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
 8.2 Sie müssen uns → unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.  
 8.3 Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden.
- 9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 9.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.  
 9.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.  
 9.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- F Reisehaftpflicht-Versicherung**
- 1. Was ist versichert?**
- 1.1 Wir schützen Sie vor den Folgen von Haftpflichtrisiken während der Reise. Werden Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind.  
 1.2 Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis führt, kommt es nicht an.  
 1.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss nach Ziffer 2 vorliegt.  
 1.4 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab.  
 1.5 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns fest, stellen wir Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Wir begleichen diese → unverzüglich.  
 1.6 Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.  
 1.7 Unsere Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.  
 1.8 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.  
 1.9 Übersteigt der berechtigte Schadensersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.
- 2. Was ist nicht versichert?**  
 Wir leisten nicht für:  
 2.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.  
 2.2 Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich und widerrechtlich begangenen Straftat.  
 2.3 Schäden, die Sie selbst erleiden (sog. Eigenschäden).  
 2.4 Schäden, die Sie mitversicherten Personen zufügen.  
 2.5 Schäden, die Sie Ihren → Angehörigen zufügen.
- 2.6 Ansprüche auf Gehalt; Ruhegehalt; Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge; Verpflegung; ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche.  
 2.7 Ansprüche, die aufgrund Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit, Ihres Amtes oder Ehrenamtes gegen Sie geltend gemacht werden.  
 2.8 Schäden, die durch Ihre gefährliche Beschäftigung entstehen.  
 2.9 Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeugs verursacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer des Fahrzeugs sind.  
 2.10 Abweichend von § 103 VVG Schäden, die Sie anderen durch grob fahrlässiges Übertragen von Krankheiten zufügen.  
 2.11 Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.  
 2.12 Ansprüche aus Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.  
 2.13 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.  
 2.14 Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten, geleasten oder geliehenen Sachen. Schäden an gemieteten Unterkünften sind versichert. Außerdem Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in Hotels; Ferienwohnungen; Ferienhäusern; Schiffskabinen; ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In diesen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu € 5.000,-. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.  
 2.15 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die gegen Sie aus Ratschlägen oder Empfehlungen aller Art geltend gemacht werden.  
 2.16 Schäden, die Sie als Jäger verursachen.  
 2.17 Schäden, die im Zusammenhang mit von Ihnen ausgeübten → Extremsportarten stehen.  
 2.18 Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.  
 2.19 Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen oder der Ausübung von Kampfsportarten.
- 3. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
 3.2 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.  
 3.3 Sie müssen:  
 A) Nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.  
 B) Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen.  
 C) Uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.  
 3.4 Benachrichtigen Sie uns zusätzlich → unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie geltend macht. Das gilt auch, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Oder ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.  
 3.5 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.  
 3.6 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.
- 4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- 4.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.  
 4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.  
 4.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist: Wir haben Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen.  
 4.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 5. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**  
 Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Bei Sachschäden ziehen wir € 150,- je versicherten Fall von der Erstattung ab. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.



## G Incoming-Kranken-Versicherung für Gäste aus dem Ausland

### 1. Was ist versichert?

- 1.1 Als Gast aus dem Ausland genießen Sie Versicherungsschutz während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes in den →Gastländern.
- 1.2 Sie sind während Ihres Aufenthaltes erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
- Die Heilbehandlung im →Gastland.
  - Kranken- und Gepäckrücktransporte.
  - Die Bestattung im →Gastland oder die Überführung.
- 1.3 Geraten Sie während Ihres Aufenthaltes in einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.

### 2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Gastland?

- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel:  
Versichert sind →medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- 2.2 Wir erstatten die Kosten für:
- Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.
  - Ambulante Heilbehandlungen.
  - Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
  - Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
  - Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
  - Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
  - Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
  - Bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche: die Kosten der Heilbehandlung für Ihr neugeborenes Kind.
  - Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
  - Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
  - Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
  - Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn sie während des Aufenthaltes erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
  - Hilfsmittel, die während des Aufenthaltes erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls.
- 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.  
Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.
- 2.5 Behandlungskosten in Deutschland erstatten wir in Höhe der Gebührensätze, die die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder Zahnärzte (GOZ) vorsieht. Bitte beachten Sie, dass wir Honorarvereinbarungen nicht anerkennen.

### 3. Sie möchten psychologische Hilfe?

Wenn Sie in eine Notsituation geraten und psychologischen Beistand benötigen, leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

### 4. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?

Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

### 5. Ein Kind muss stationär behandelt werden?

Muss ein mitreisendes minderjähriges Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

### 6. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

### 7. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?

- 7.1 Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem →Gastland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort im Heimatland oder in das Ihrem Wohnort im Heimatland nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 7.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck aus dem →Gastland zu Ihrem Wohnort im Heimatland, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 7.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im →Gastland:
- Zum stationären Aufenthalt.
  - Zur ambulanten Erstversorgung in ein geeignetes Krankenhaus.

### 8. Was erstatten wir im Todesfall?

- 8.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz im Heimatland. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 8.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Gastland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 8.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort im Heimatland zurück.

### 9. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

- 9.1 Sie haben vor oder während Ihres Aufenthaltes Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Gastland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Englisch sprechenden Arzt.
- 9.2 Wir beraten Sie über:
- Arzneimittel, die während des Aufenthaltes notwendig werden.
  - Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während des Aufenthaltes benötigen, abhanden kommen.

### 10. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten im →Gastland?

- 10.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 10.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 10.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.

### 11. Können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden?

Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während des Aufenthaltes aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen aus dem →Gastland an den Wohnsitz im Heimatland und übernehmen hierfür die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

### 12. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Sie erleiden einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis zu € 10.000,-.

### 13. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Heilbehandlungen, die ein Grund für den Aufenthalt im →Gastland waren.
- Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihres Aufenthaltes im →Gastland wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bei Antritt des Aufenthaltes in den →Gastländern bereits bestanden und bekannt waren.
- Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzung einschließlich deren Folgen.
- Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- Kur-, Sanatoriums- und Wellness-Behandlungen; Akupunktur; Fango; Massagen.
- Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- Wahlleistungen; Beispiel: Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung.
- Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- Heilbehandlungen aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen. Ebenso Krankenrücktransport sowie Überführung aufgrund vollendeten Suizids.
- Vorsorgeuntersuchungen zur Schwangerschaft.
- Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- Entbindungen und deren Folgen nach der vollendeten 36. Schwangerschaftswoche.
- Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.



#### 14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles – was müssen Sie unbedingt beachten?

- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
 14.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:  
 A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.  
 B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.  
 C) Vor Bestattungen im → Gastland oder vor Überführungen im Todesfall.  
 14.3 Sie sind verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

#### 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 15.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.  
 15.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.  
 15.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

#### 16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Bei Heilbehandlungskosten ziehen wir € 100,- je versicherten Fall von der Erstattung ab. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

### H Stornokosten-Versicherung für Schülerreisen

#### 1. Was ist versichert?

- 1.1 Versichert ist der in Teil A beschriebene Versicherungsschutz.  
 1.2 Ergänzend versichert ist das Lehrer-Ausfall-Risiko.

#### 2. Was erstatten wir beim Lehrer-Ausfall-Risiko?

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten, wenn die komplette Reise storniert werden muss. Voraussetzung ist: Eine der Begleitpersonen kann wegen eines versicherten Ereignisses nach Teil A Ziffer 4 die Reise nicht antreten und hierdurch wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl an Begleitpersonen unterschritten.

#### 3. Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

- 3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
 3.2 Sie müssen die Obliegenheiten in Teil A beachten.  
 3.3 Außerdem benötigen wir eine Bestätigung der → Schule, dass durch den Ausfall der Begleitperson die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl an Begleitpersonen unterschritten wurde.

#### 4. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 4.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.  
 4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.  
 4.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

### K Kreuzfahrt-Schutz

#### 1. Was ist versichert?

- Wir entschädigen Sie:  
 A) Wenn Sie krank werden oder einen Unfall erleiden.  
 B) Wenn Sie nicht an → Landausflügen teilnehmen können.  
 C) Wenn Sie Ihr Kreuzfahrtschiff verpassen.

#### 2. Was ist versichert, wenn Sie während Ihrer Schiffsreise erkranken oder einen Unfall erleiden?

- 2.1 Sie werden während Ihrer Reise krank oder erleiden einen Unfall? Dann erhalten Sie € 50,- pro 24 Stunden, die Sie durchgängig auf der Krankenstation oder in Ihrer Kabine verbringen müssen. Kurze notwendige Unterbrechungen bleiben außer Betracht; Beispiel: Besuch beim → Schiffsarzt. Wir zahlen Ihnen maximal € 250,- pro Person und Reise.  
 2.2 Sie erhalten die Leistung nach Ziffer 2.1 auch bei Seekrankheit. Voraussetzung ist: Die Windstärke beträgt maximal sechs → Beaufort.

#### 3. Was ist versichert, wenn Sie nicht an → Landausflügen teilnehmen können?

Sie oder einer Ihrer → Reisebegleiter erkranken während Ihrer Reise oder erleiden einen Unfall? Daher können Sie an einem oder mehreren → Landausflügen nicht teilnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornogebühren für die gebuchten → Landausflüge, maximal jedoch € 750,- pro Reise.

#### 4. Was leisten wir, wenn Sie Ihr Kreuzfahrtschiff verpassen?

- 4.1 Verspätet sich ein → öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden? Und Sie versäumen dadurch Ihr Kreuzfahrtschiff? Sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 vorliegen erstatten wir Ihnen:  
 A) Die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 800,- pro Person.  
 B) Die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie € 100,- pro Person.  
 Zudem organisieren wir Ihre Nachreise mit → öffentlichen Verkehrsmitteln zum nächstmöglichen Einschiffungshafen Ihres Kreuzfahrtschiffes und strecken die Mehrkosten vor. Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung zurückzuzahlen. Dies gilt nur, soweit der Betrag Ihren Anspruch übersteigt.  
 4.2 Die folgenden Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein, damit Sie eine Leistung nach Ziffer 4.1 erhalten:  
 A) Sie haben die Anreise zu Ihrem Starthafen unabhängig von einem Reiseveranstalter gebucht.  
 B) Sie haben die Reise nachweislich so geplant, dass Sie → pünktlich zu der vom Reiseveranstalter angegebenen Check-in-Zeit für die Einschiffung am Schiffsterminal ankommen.

#### 5. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht:  
 5.1 Bei einer psychischen Reaktion  
 A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück;  
 B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.  
 5.2 Bei Suchterkrankungen.  
 5.3 Wenn ein Hafen aufgrund von Entscheidung des Kapitäns, des Reiseveranstalters oder → Eingriffen von hoher Hand nicht angelaufen wird.

#### 6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
 6.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen. Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungunterlagen; Schadennachweise.  
 A) Bei Krankheit oder Unfallverletzung: Attest vom → Schiffsarzt. Bei Seekrankheit zusätzlich eine Bescheinigung der Windstärke durch Schiffs- oder Reiseleitung.  
 B) Bei Landausflügen, an denen Sie nicht teilnehmen können: Attest vom → Schiffsarzt; Schadennachweis (Beispiel: Stornokostenrechnung für → Landausflüge).  
 C) Bei Verpassen des Kreuzfahrtschiffes: Nachweis der Mehrkosten der Hinreise und der Unterkunft; Nachweis über Verspätung des → öffentlichen Verkehrsmittels; Nachweis über Reiseplanung mit ausreichendem Vorlauf zur Check-in-Zeit des Reiseveranstalters.

#### 7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 7.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.  
 7.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.  
 7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

#### 8. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens nach Ziffer 3 und Ziffer 4 selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.



# Gut zu wissen ...

## Abschlussfristen

### Einmalreise-Versicherungen

- Bei Reiseschutz-Produkten **ohne** Stornokosten-Versicherung ist der Abschluss **jederzeit vor Reiseantritt möglich**.
- Reiseschutz-Produkte **mit** Stornokosten-Versicherung sind sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der ersten Buchungsbestätigung** abzuschließen. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reiseantritt ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage (siehe → **Werktag** auf Seite 51), möglich (z. B. Buchung Mittwoch, Abschluss spätestens am darauffolgenden Montag).
- **Besonderheit Incoming-Versicherungen:**  
Der Abschluss der Incoming-Versicherungen hat **vor Reiseantritt, spätestens am Tag der Einreise** in das erste Gastland zu erfolgen.

### Jahres-Versicherungen

Der Abschluss einer Jahres-Versicherung ist **jederzeit** möglich.

#### Hierzu bitte Versicherungsschutz beachten:

Versichert sind alle Reisen, die während des versicherten Zeitraums stattfinden. **Abweichend in der Stornokosten-Versicherung:** Hier sind alle Reisen versichert, die innerhalb des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Reisen, die vor Beginn der Versicherung gebucht wurden, sind dann versichert, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt **mindestens 30 Tage** liegen. Reisen, bei denen zwischen Buchung und planmäßigem Reiseantritt **weniger als 30 Tage** liegen, sind versichert, wenn die Laufzeit der Jahres-Versicherungen mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, beginnt.

Grundsätzlich besteht bei allen Jahres-Versicherungen der Versicherungsschutz nach Ablauf des Versicherungsjahres nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde!

## Alter

**Einmalreise-Versicherung:** Es gilt das Alter bei Abschluss der Versicherung. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien, Paaren oder Objekten ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Der höhere Tarif gilt für alle Versicherten.

**Jahres-Versicherung:** Es gilt das Alter bei Vertragsbeginn. Maßgeblich für die Wahl des Tarifs bei Familien und Paaren ist das Alter der ältesten zu versichernden Person. Der höhere Tarif gilt für alle Versicherten.

## Auto-, Bus- und Bahnreisen

Alle Reisen einschließlich Aufenthalt in Europa, deren **An- und Abreise** mit einem Kraftfahrzeug, Bus oder Bahn erfolgt **und** es sich dabei gleichzeitig um das **Hauptverkehrsmittel** handelt.

## Bahnreisen

siehe → **Auto-, Bus- und Bahnreisen**

## Buchungsmöglichkeiten

### CRS

Unsere Reiseschutz-Produkte können Sie in fast allen Computer-Reservierungs-Systemen (CRS) und Midoffice-Systemen buchen. Informationen und Buchungsanleitungen für die CRS finden Sie im Internet unter [www.erv.de/crs](http://www.erv.de/crs)

### Internet

Für die Buchung unserer Reiseschutz-Produkte im Internet bieten wir verschiedene Möglichkeiten:

- Buchung über unser Buchungstool „ERV Expert“,
- Integration unseres Buchungsassistenten auf Ihrer Website,
- Integration der Reiseschutz-Produkte per XML-Schnittstelle direkt in Ihren Buchungsprozess oder
- Buchung über eine Internet Booking Engine (IBE).

Details zu diesen unterschiedlichen Möglichkeiten finden Sie im Internet unter [www.erv.de/online](http://www.erv.de/online)

## Busreisen

siehe → **Auto-, Bus- und Bahnreisen**

50

## Expeditenttarife

Reiseschutz-Produkte für Ihre persönliche Reise finden Sie im Internet unter [www.erv.de/expeditenttarife](http://www.erv.de/expeditenttarife)

## Familiendefinition

### Familien- / Paardefinition

Als **Paar** gelten zwei Erwachsene. Als **Familie** gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie / des Paares.

### In der Jahresversicherung gilt zusätzlich:

Für alleinreisende versicherte Personen halbieren sich die Versicherungssummen. Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

## Gastländer

Als Gastland bei den Incoming-Versicherungen gelten alle Staaten der Europäischen Union (EU) sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## Genehmigungsservice

Nach Überschreiten der Abschlussfrist können Sie im Einzelfall eine nachträgliche Genehmigung für den Abschluss von Reiseschutz-Produkten, die eine Stornokosten-Versicherung beinhalten, beantragen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Online-Agentur-Service: [www.erv.de/agenturservice](http://www.erv.de/agenturservice)

## Höherversicherung

Für Höherversicherungen über € 10.000,- Reisepreis wenden Sie sich bitte an unser ServiceCenter unter der Telefonnummer +49 (0) 89 4166 - 1717.

## Jahres-Versicherungen

**Abschlussfrist**, siehe → **Abschlussfristen**

### Abschlussvoraussetzung

Der Abschluss der Jahres-Versicherungen ist nur über Direktinkasso (SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkartenzahlung) möglich. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde seine vollständige Bankverbindung bzw. die erforderlichen Kreditkartendaten angibt und das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.

### Erreichen von Altersgrenzen

Sofern eine Altersgrenze erreicht wird, besteht der Versicherungsvertrag bis zum Ende des Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Mit Beginn des neuen Versicherungsjahres wird der Versicherungsvertrag in dem dann passenden Tarif und mit entsprechend neuer Prämie weitergeführt.

**Familiendefinition**, siehe → **Familiendefinition**

### Höherer Reisepreis

Die Jahres-Versicherungs-Pakete, die Jahres-Reiserücktritts-Versicherung sowie der Jahres-Stornoschutz können durch Kombination mit der Reiserücktritts-Versicherung um € 10.000,- Reisepreis erhöht werden.

### Kündigung / automatische Vertragsverlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Versicherungsjahr, wenn er nicht **spätestens einen Monat vor Vertragsende** gekündigt wird.

**Längere Reisedauer**, siehe → **Reisedauer**

## Objekte

### Einmalreise-Versicherungen

#### Objektdefinition

Objekte wie Ferienwohnungen, Wohnmobile, Mietwagen, Hausboote, gecharterte Yachten sowie Autoreisezüge und Fähren werden immer zum Gesamtreisepreis versichert. Dies gilt auch dann, wenn weitere Reiseleistungen (z.B. An- und Abreise) dazu gebucht werden.

# Gut zu wissen ...

## Objektbuchung

Der Objekttarif wird auf eine Person ausgestellt und zusätzlich jede mitreisende Person namentlich benannt. Sofern aus Platzgründen nicht alle Personen aufgeführt werden können, empfiehlt sich ggf. bei Buchung des Objektes eine Teilnehmerliste als Anlage zum Charter- bzw. Mietvertrag. Bei Buchung von mehr als vier Personen und ggf. zwei weiteren mitreisenden minderjährigen Kindern oder nicht als Familie (siehe → **Familiendefinition**) sind nur die Angehörigen der versicherten Person berechtigt, mit zurückzutreten.

## Jahres-Versicherungen

Besteht für den Anmelder (Bucher eines Objektes) eine Jahres-Versicherung mit Stornokosten-Versicherung und ggf. Reiseabbruch-Versicherung bei der ERV, dann ist das gesamte Objekt über diese Versicherung - im Rahmen der Stornokosten-Versicherung sowie ggf. der Reiseabbruch-Versicherung - abgesichert. Für die mitreisenden Personen besteht Versicherungsschutz, wenn diese alle **namentlich auf der Buchungsbestätigung genannt sind**. Diese Nennung kann bei Bedarf auch handschriftlich durch das Reisebüro mit Stempel und Tagesdatum erfolgen. Reicht die Versicherungssumme der Jahres-Versicherung nicht aus, kann der Differenzbetrag durch eine Reiserücktritts-Versicherung für Objekte nachversichert werden. **Alle mitreisenden Personen sind namentlich** auf der Police zu **benennen**. Inwieweit bei den Erhöhungstarifen mit oder ohne Selbstbeteiligung gilt, ist abhängig von der Grunddeckung (Tarif Jahres-Versicherung).

## Anreisekosten

Auch die Reisekosten der einzelnen Teilnehmer sind über die Jahres-Versicherung des Anmelders versichert. Verfügt nicht der Anmelder (der namentlich auf der Buchungsbestätigung erwähnt ist), sondern ein Mitreisender über eine Jahres-Versicherung mit Stornokosten-Versicherung und ggf. Reiseabbruch-Versicherung, dann ist nicht das gesamte Objekt abgesichert, sondern nur der Anteil der durch die Jahres-Versicherung versicherten Person.

## Optionsbuchung

Bei Optionsbuchungen wird die Reise für den Kunden unverbindlich reserviert und der Kunde kann innerhalb einer vorgegebenen Optionsfrist von der Buchung zurücktreten, ohne dass Stornokosten anfallen. Um Stornokosten abzusichern, ist der Abschluss der Reiserücktritts-Versicherung bzw. eines Paketes mit Stornokosten-Versicherung erst erforderlich, wenn die Optionsbuchung zur Festbuchung wird.

## Paardefinition

siehe → Familien-/Paardefinition

## Reisedauer

### Ermittlung der Reisedauer

Bei Berechnung der genauen Reisedauer sind Hin- und Rückreisetag jeweils als eigener Tag zu zählen.

### Längere Reisedauer / Höchstversicherungsdauer

#### Einmalreise-Versicherungen

- Der RundumSorglos-Schutz (auch Auto/Bus/Bahn oder Schiff Plus) kann mit dem jeweils entsprechenden RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung auf eine Gesamtreisedauer bis **max. 90 Tage** verlängert werden.
- Beim RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung (auch Auto/Bus/Bahn oder Schiff Plus) kann durch Kombination der jeweiligen Tarife die Gesamtreisedauer auf **max. 90 Tage** verlängert werden.
- In der Reisekranken-Versicherung sowie den Incoming-Versicherungen beträgt die Höchstversicherungsdauer **max. 1 Jahr**.
- Die Höchstversicherungsdauer beim Gruppen-RundumSorglos-Schutz sowie bei der Gruppen-Reisekranken-Versicherung beträgt **max. 45 Tage**.

#### Jahres-Versicherungen

- Der RundumSorglos-Jahresschutz kann durch Kombination mit dem RundumSorglos-Schutz ohne Stornokosten-Versicherung um maximal weitere 45 Tage auf eine Gesamtreisedauer bis **max. 90 Tage** verlängert werden.
- Eine Verlängerung der Jahres-Reisekranken-Versicherung bis **max. 1 Jahr** Gesamtreisedauer erfolgt durch Kombination mit dem Tarif „1 Tag bis max. 1 Jahr“ der Reisekranken-Versicherung.

## Requestbuchung

Requestbuchungen sind verbindliche Buchungsanfragen, bei denen der Kunde direkt ab Start der Anfrage keine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit mehr hat und sofort Stornogebühren anfallen. Daher ist der Abschluss der Reiserücktritts-Versicherung bzw. eines Paketes mit Stornokosten-Versicherung bereits bei der Buchungsanfrage erforderlich, um das Stornorisiko abzusichern.

## Reiseleiter- / Skipper-Risiko

### Reiseleiter- / Skipper-Risiko bei Kleingruppen bis zu 9 Personen

Ein Reiseleiter- bzw. Skipper-Risiko liegt vor, wenn eine Kleingruppen-Reise bzw. ein Bootscharter (bis zu 9 Personen) nicht durchgeführt werden kann, sobald eine bestimmte Person (Reiseleiter / Skipper) ausfällt. In diesem Fall ist der Gesamtreisepreis zu versichern und zusätzlich versichert der Reiseleiter / Skipper (für sein Risiko) den Gesamtreisepreis. Der Reiseleiter / Skipper kann den Versicherungsfall für alle Teilnehmer auslösen.

Wenn für alle Teilnehmer einer Gruppe gegenseitiger Versicherungsschutz gewünscht wird, versichern alle Reiseteilnehmer den Gesamtreisepreis.

## Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung gelten die unten genannten Selbstbeteiligungen sowohl bei Abschluss einer Einzel-Versicherung als auch bei Abschluss eines Paketes, das die jeweilige Leistung beinhaltet.

- **Stornokosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung:** 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.
- **Reisekranken-Versicherung:** Bei Heilbehandlungen im Ausland € 100,- je Versicherungsfall.
- **Reisegepäck-Versicherung:** € 100,- je Versicherungsfall.
- **Reisehaftpflicht-Versicherung:** Bei Sachschäden € 150,- je Versicherungsfall.
- **Incoming-Kranken-Versicherung:** Bei Heilbehandlungen im Gastland € 100,- je Versicherungsfall.
- **Kreuzfahrt-Schutz:** Bei Stornogebühren für Landausflüge und bei Verpassen des Kreuzfahrtschiffes 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25 pro Person..

## Werktag

Werktage im Sinne unserer Abschlussfrist sind die Wochentage Montag bis Freitag.

### Ländertabelle

#### Europa mit Mittelmeer-Anliegerstaaten und Kanarischen Inseln

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Azoren\*, Belarus (Weißrussland), Belgien\*, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien\*, Dänemark\*, Deutschland\*, Estland\*, Finnland\*, Frankreich\*, Gibraltar, Griechenland\*, Großbritannien\*, Irland\*, Island, Israel, Italien\*, Kanarische Inseln\*, Kasachstan (europäischer und asiatischer Teil), Kosovo, Kroatien\*, Lettland\*, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen\*, Luxemburg\*, Madeira\*, Malta\*, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande\*, Norwegen, Österreich\*, Polen\*, Portugal\*, Rumänien\*, Russland (europäischer und asiatischer Teil), San Marino, Schweden\*, Schweiz, Serbien, Slowakei\*, Slowenien\*, Spanien\*, Spitzbergen, Syrien, Tschechische Republik\*, Tunesien, Türkei (europäischer und asiatischer Teil), Ukraine, Ungarn\*, Vatikan, Zypern\*.

Stand: Dezember 2016

Mit \* gekennzeichnete Staaten bzw. Inseln gehören zur Europäischen Union (EU). Eventuelle Änderungen (z. B. Beitritte zur EU bzw. Austritte aus der EU) werden beim Versicherungsschutz berücksichtigt.

Sie haben Fragen?  
Wir helfen Ihnen gerne weiter!



You travel. We care.

So kontaktieren Sie uns:	
<b>Allgemeine Fragen</b>	<p><b>Für Sie:</b> Telefon +49 (0) 89 4166 -1717 Montag bis Freitag 8-20 Uhr Samstag 9-16 Uhr E-Mail: info@erv.de</p> <p><b>Für Ihre Kunden:</b> Telefon +49 (0) 89 4166 -1766 Montag bis Freitag 7-21 Uhr Samstag 9-16 Uhr E-Mail: contact@erv.de</p>
<b>Tipgeber-Verfahren</b>	<p>Die Prämie Ihres Kunden überschreitet eine der auf Seite 2 genannten Obergrenzen? Dann rufen Sie uns mit Ihrem Kunden an unter: Telefon +49 (0) 89 4166-1822 Montag bis Freitag 8-20 Uhr Samstag 9-16 Uhr Alternativ übermitteln Sie Ihrem Kunden den Tipgeber-Buchungslink der ERV.</p>
<b>Telefonische Stornoberatung</b>	<p>Ihr Kunde möchte stornieren? Die Telefonische Stornoberatung berät bei medizinischen und allgemeinen Stornofragen. Telefon +49 (0) 89 4166 -1839 Montag bis Freitag 7-21 Uhr Samstag 9-16 Uhr www.erv.de/telstornoberatung (für Sie) www.erv.de/stornoberatung (für Ihre Kunden)</p>
<b>Neuschadensmeldung</b>	<p>Schäden einreichen: Telefon +49 (0) 89 4166 -1799 www.erv.de/schadensmeldung</p>
<b>Materialbestellung</b>	<p>Verkaufsmaterial online bestellen: www.erv.de/agenturservice oder per E-Mail: bestellung@erv.de</p>
<b>Genehmigungen</b>	<p>Genehmigungsnummer online beantragen: www.erv.de/agenturservice</p>
<b>Postanschrift</b>	<p>Europäische Reiseversicherung AG Rosenheimer Straße 116 81669 München</p>

## Ihr Kunde möchte seine Reise stornieren? Die Telefonische Stornoberatung der ERV hilft!

### Die Mitarbeiter unserer Telefonischen Stornoberatung beraten Ihren Kunden

- wenn Ihr Kunde vor der Reise erkrankt oder einen Unfall hat und nicht weiß, ob er bis zum Reiseantritt wieder gesund ist,
- ein Angehöriger oder Mitreisender Ihres Kunden erkrankt ist,
- Ihr Kunde aus einem anderen Grund nicht reisen kann, z.B. wegen Schaden am Eigentum, unvorhergesehener Arbeitslosigkeit oder Impfunverträglichkeit.

### So einfach geht es:

1. Buchung nicht stornieren, sondern die Telefonische Stornoberatung in Anspruch nehmen.
2. Sie können anstehende Stornofälle für Ihren Kunden telefonisch oder online melden. Ihr Kunde kann sich auch direkt an uns wenden.
  - Telefonisch unter **+49 (0) 89 4166 -1839**  
Servicezeiten: Montag bis Freitag 7-21 Uhr  
Samstag 9-16 Uhr
  - Online unter  
**www.erv.de/telstornoberatung** (für Sie)  
**www.erv.de/stornoberatung** (für Ihre Kunden)

